



## **Verhandlungen des Kantonsrates**

Sitzung vom 1. April 2019

<b>Ort und Zeit</b>	Kantonsratssaal, Regierungsgebäude Herisau, 08.15 bis 12.08 Uhr
<b>Anwesend</b>	62 Mitglieder des Kantonsrates 5 Mitglieder des Regierungsrates
<b>Entschuldigt</b>	Kantonsrat Marcel Hartmann, Herisau (ganztags) Kantonsrat Max Eugster, Herisau (ganztags) Kantonsrat Jürg Wickart, Walzenhausen (ganztags)
<b>Vorsitz</b>	Kantonsratspräsident Beat Landolt, Gais
<b>Ratschreiber</b>	Roger Nobs
<b>Protokollführung</b>	ClaudiaENZler, Kanzleiassistentin

Die Geschäfte werden wie folgt behandelt:

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten
2. Präsidium und Vizepräsidium des Obergerichts; Wahl Amtsdauer 2019–2023
3. Kantonsgericht; Wahl Amtsdauer 2019–2023
4. Schlichtungsbehörden; Wahl Amtsdauer 2019–2023
5. Motion Finanzkommission, Für einen starken und handlungsfähigen Spitalverbund, Abschreibung
6. Motion Kantonsrat Schmid–Teufen und Kantonsrat Kessler–Teufen, Revision des Finanzausgleichsgesetzes; Erheblicherklärung
7. Interpellation Kantonsrat Friedli–Heiden, Bildungsausgaben des Kantons Appenzell Ausserrhoden
8. Interpellation Kantonsrat Hartmann–Herisau, Kantonsrat Rüegg–Heiden und Kantonsrätin Eugster–Speicher, Förderung von Photovoltaik- und Wasserkraftanlagen im Kanton Appenzell Ausserrhoden
9. Interpellation Kantonsrat Rüegg–Heiden und Kantonsrat Friedli–Heiden, Prüfung von Alternativen für die Bahnlinien Rorschach–Heiden, Rheineck–Walzenhausen und Alstätten–Gais
10. Interpellation Kantonsrat Kunz–Rehetobel, Auswirkungen des Bundesgerichtsentscheides (8C\_228/2018) auf die individuelle Prämienverbilligung in Appenzell Ausserrhoden
11. Gesetz über eGovernment und Informatik, Teilrevision (eGovG Rev 19); 2. Lesung
12. Frage- und Informationsstunde

## 1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten

### **Kantonsratspräsident Landolt–Gais eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:**

Sehr geehrter Herr Landammann

Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Sehr geehrte Gäste und Vertreter der Medien

Am 20. November 1989 nahm in New York die Vollversammlung der UNO das Übereinkommen über die Rechte des Kindes an. Sieben Jahre später, am 13. Dezember 1996, genehmigte die Bundesversammlung das Übereinkommen. Art. 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (SR 0.107) besagt, dass Kindern, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zugesichert wird, ihre Meinung frei zu äussern. Die Meinung soll dem Alter und der Reife des Kindes entsprechend angemessen berücksichtigt werden. Sie haben das Recht, in Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die sie betreffen, miteinbezogen zu werden. Wenn man bedenkt: Erst seit dreissig Jahren ist sich die Gesellschaft bewusst, dass auch Kinder vollwertige Mitglieder sind und dementsprechend auch Anspruch auf ihre Rechte haben. Die völkerrechtliche Bestimmung ist in der Schweiz zwar schon seit über zwanzig Jahren direkt anwendbar. Sie ist aber noch immer nicht vollständig umgesetzt worden. In Fachkreisen, in der Politik und auch zunehmend in der Bevölkerung ist das Bewusstsein vorhanden. Es gibt Verfahrensgesetze, die das Anhörungsrecht der Kinder ausdrücklich vorsehen. Und trotzdem werden Kinder bei Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die sie betreffen, nicht angehört. Bestrebungen, das Anhörungsrecht vollständig umzusetzen, sind entweder im Sand verlaufen oder auf die lange Bank geschoben worden. Im Alltag ist es mir gar nicht bewusst und ich habe es nicht vor Augen, in wie vielen Verfahrenssituationen das Anhörungsrecht der Kinder und Jugendlichen betroffen ist. Am ehesten kommen mir Trennung und Scheidung von Eltern in den Sinn, wenn es um die Frage geht, wem das Sorgerecht zugesprochen wird. Aber es geht auch um Kinderschutz im weitesten Sinn, wenn es beispielsweise um Fremdbetreuung oder Beistandschaft geht. Schule: Schulausschluss und Mobbing. Migration: Asylverfahren und Ausweisung. Gesundheit, Polizei und Adoption sind weitere Verfahrenssituationen. Oder denken wir an die Gestaltung von Lebensraum, wo Kinder durchaus ihre Wünsche und Vorstellungen geltend machen könnten. Zum Beispiel Spielplätze, Schulhausbauten inklusive Umgebung wie Pausenplatz und Schulweg, Quartierpläne. Die grosse Herausforderung ist, dass die Kinder zu diesen Verfahren überhaupt herangezogen werden. Sie sind sich ja selber nicht bewusst, welche Rolle ihnen zugeordnet wäre. Also gilt es, alle involvierten Instanzen zu schulen und zu sensibilisieren. Aber, wie können Kinder und Jugendliche entwicklungsgerecht in die Anhörung einbezogen werden? Besteht nicht die Gefahr, dass sie in einen Loyalitätskonflikt geraten? Deshalb bin ich überzeugt, dass auch diesbezüglich Schulung und Sensibilisierung nötig ist. Der Verein «Ombudsstelle Kinderrechte» nimmt sich all diesen Fragen an. Er möchte Aufklärungsarbeit leisten. In unserem föderalistischen System ist es aber schwierig, eine ostschweizerische Lösung zu finden. Jeder Kanton hat seine eigene Art, wie er diesem Auftrag gerecht werden will und denkt, dass er ihn wahrnimmt. Am 29. Oktober 2018 hat der Kantonsrat die Motion von Kantonsrat Gut–Walzenhausen, Ombudsstelle, erheblich erklärt. Ausstehend ist noch die Umsetzung. Im Antrag dieser Motion steht, dass es um Personen geht, die sich mit Vorschriften und Verwaltungsabläufen nicht zurechtfinden oder sich unkorrekt behandelt fühlen. Mein Wunsch ist es, dass die kinder- und jugendspezifischen Aspekte bei der Bearbeitung miteinbezogen werden. Mit dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz besteht im Übrigen die Möglichkeit einer Anschubfinanzierung zu Gunsten von kantonalen Programmen im Bereich Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik. Diese ist aber bis Ende 2022 befristet. Bis im Jahre 2017 haben bereits die Hälfte der Kantone Finanzhilfen für ein entsprechendes Programm erhalten und ihre Kinder- und Jugendpolitik weiterentwickelt. Vielleicht gibt die Aussicht auf fi-

nanzielle Unterstützung aus diesem Gesetz Anreiz, sich diesen Anliegen und Herausforderungen vertieft anzunehmen.

Die Sitzung ist eröffnet. Der Ratschreiber liest das Gebet.

Nach dem Gebet bringt der **Ratsvorsitzende** folgende Mitteilungen im Namen des Büros an:

- Am 8. März 2019 fand das durch unseren Kanton organisierte 55. Ostschweizer Parlamentarier-Skirennen auf dem Pizol statt. Dem Organisationskomitee gelang es, unseren gastgebenden Kanton Appenzell Ausserrhoden gut zu präsentieren und in ein gutes Licht zu setzen. Dem Organisationskomitee gehörten folgende Personen an:
  - OK-Präsident, Kantonsrat Bischof–Teufen
  - OK-Vizepräsident, alt Kantonsrat Hansruedi Laich
  - Kantonsrätin Alder–Herisau
  - Kantonsrat Kessler–Teufen
  - alt Kantonsrichterin Liz Rohrer
  - Kantonsrätin Zeller Nussbaum–Lutzenberg
  - Leiter Abteilung Sport AR, Roman Hasler
  - Aktuariat, Assistenz Kantonsrat, Anja Jenny

Ich durfte am Abend der Rangverkündigung – obwohl ich nicht mehr Ski fahre – die über die Kantons- und Parteigrenzen hinweg gelöste Atmosphäre miterleben. Alle Teilnehmenden gaben ihrer Freude über den gelungenen Anlass Ausdruck und bedankten sich herzlich. Daher auch von mir ein grosses Dankeschön an die grosse Arbeit des Organisationskomitees. Bezüglich des sportlichen Teils dieses Anlasses Folgendes: Kantonsrätin Alder–Herisau erreichte den 1. Rang. Herzliche Gratulation. Auf den 3. Rang schaffte es alt Kantonsrichterin Elisabeth Rohrer. Bei den Männern gibt es eine Aufteilung über 50 Jahre und unter 50 Jahre. Bei den Herren über 50 Jahre erreichte alt Kantonsrat Hansruedi Laich den 4. Rang und Kantonsrat Kessler–Teufen den 7. Rang. Bei den Herren unter 50 Jahre erreichte Oberrichter Christian Wild den 9. Rang. Bei der Kantonswertung platzierte sich unser Kanton gerade noch in der ersten Hälfte, auf dem 4. Platz. Ich gratuliere allen zu diesen Leistungen.

- An der heutigen Sitzung erhalten wir Besuch einer Delegation des Landrates Basel-Landschaft. Sie wird unsere Sitzung nach der Kaffeepause bis zum Mittag von der Tribüne aus verfolgen. Für das Mittagessen des erweiterten Büro mit der Basler-Delegation ist die Kunststube im Restaurant Landhaus reserviert. Für die übrigen Kantonsräte, die sich anmelden, werden Plätze im Restaurant reserviert.

Ich bitte die Assistentin des Kantonsrates, Anja Jenny, den Appell durchzuführen.

Es sind 62 Mitglieder anwesend. Das absolute Mehr beträgt 32.

## 2. Präsidium und Vizepräsidium des Obergerichts; Wahl Amtsdauer 2019–2023

Mit Bericht vom 25. Februar 2019 beantragt die Justizkommission (JuKo):

- Zingg Ernst, Gais, als Präsidenten des Obergerichts zu wählen;
- Kobler Walter, Heiden, als Vizepräsidenten des Obergerichts zu wählen.

*Eintreten ist obligatorisch.*

**Kantonsratspräsident Landolt–Gais:** Die Mitglieder des Obergerichts wurden von den Stimmberechtigten am 10. Februar 2019 gewählt. Der Wahlantrag der Justizkommission (JuKo) liegt vor.

**Lenz–Gais,** Vizepräsidentin der JuKo: Gemäss Bericht und Antrag sollen das Präsidium und das Vizepräsidium des Obergerichts keine Änderungen erfahren. Der Ihnen vorliegende Wahlantrag wird damit begründet, dass sich der bisherige Präsident und Vizepräsident in ihren Funktionen absolut bewährt haben. Die JuKo hofft auf Ihre breite Unterstützung für die Bestätigung der Personen in ihren Ämtern und bedankt sich dafür herzlich im Voraus.

*Gewählt als Präsident des Obergerichts ist mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen: Zingg Ernst, Gais.*

*Gewählt als Vizepräsident des Obergerichts ist mit 61:1 Stimmen ohne Enthaltungen: Kobler Walter, Heiden.*

### 3. Kantonsgericht; Wahl Amtsdauer 2019–2023

Mit Bericht vom 25. Februar 2019 beantragt die Justizkommission (JuKo) folgende Personen als Mitglieder des Kantonsgerichts gesamthaft wieder zu wählen:

- Cavelti-Zumbühl Gabriela, Speicher;
- Gebert Pius, Teufen;
- Aemisegger-Lutz Verena, Lutzenberg;
- Hüsser Manuel, Gais;
- Manser Angelina, Waldstatt;
- Nordin Caroline, Trogen;
- Rentsch Martin, Heiden;
- Büchler Barbara, Speicher.

Weiter beantragt die JuKo, folgende Mitglieder des Kantonsgerichtes zu wählen:

- Alpiger Adolf, Herisau;
- Jacomet Tilla, Speicher;
- Koch Nadja, Herisau;
- Walser Tino, Herisau;
- Weisser Blaser Regula, Speicherschwendi.

Ebenso beantragt die JuKo, folgende Mitglieder des Kantonsgerichtes zu wählen:

- Gebert Pius, Teufen, als Präsidenten des Kantonsgerichtes;
- Hüsser Manuel, Gais, als Vizepräsidenten des Kantonsgerichtes;
- Nordin Caroline, Trogen, als Vizepräsidentin des Kantonsgerichtes.

*Eintreten ist obligatorisch.*

**Kantonsratspräsident Landolt–Gais:** Der Wahlantrag der JuKo liegt Ihnen vor. Zuerst werden die zu bestätigenden Mitglieder in globo gewählt. Daraufhin werden die fünf neuen Mitglieder des Kantonsgerichtes einzeln gewählt. Schlussendlich werden der Präsident, der Vizepräsident und die Vizepräsidentin einzeln gewählt.

**Lenz–Gais,** Vizepräsidenten der JuKo: Es obliegt heute dem Kantonsrat, alle wieder kandidierenden Mitglieder des Kantonsgerichts zu bestätigen, für die zurückgetretenen Mitglieder des Kantonsgerichts Ersatz zu wählen und den wieder kandidierenden Präsidenten des Kantonsgerichts, die wieder kandidierende

Vizepräsidentin und den wieder kandidierenden Vizepräsidenten zu bestätigen. Dem Bericht und Antrag können Sie entnehmen, dass das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts keine Änderungen erfahren sollen. Der Ihnen vorliegende Wahlantrag wird damit begründet, dass der bisherige Präsident, der Vizepräsident und die Vizepräsidentin ihre Arbeit sehr gut ausführen. Die JuKo verweist auf den Wahlantrag, hofft auf Ihre breite Unterstützung und bedankt sich im Voraus herzlich für Ihre Unterstützung.

*Der Kantonsrat bestätigt die bisherigen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen.*

*Gewählt als Mitglieder des Kantonsgerichts sind:*

- Alpiger Adolf, Herisau, mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen;
- Jacomet Tilla, Speicher, mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen;
- Koch Nadja, Herisau, mit 61:1 Stimmen ohne Enthaltungen;
- Walser Tino, Herisau, mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen;
- Weisser Blaser Regula, Speicherschwendi, mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen.

*Gewählt als Präsident des Kantonsgerichts ist mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen: Gebert Pius, Teufen.*

*Gewählt als Vizepräsident des Kantonsgerichts mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen ist: Hüsler Manuel, Gais.*

*Gewählt als Vizepräsidentin des Kantonsgerichts mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen ist: Nordin Caroline, Trogen.*

#### 4. Schlichtungsbehörden; Wahl Amtsdauer 2019–2023

Mit Bericht vom 25. Februar 2019 beantragt die Justizkommission (JuKo), folgende Personen als Mitglieder der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben gesamthaft zu wählen:

- Keel Benno, Herisau;
- Lampert Hansjörg, Herisau;
- Signer-Füger Imelda, Herisau;
- Sigg-Bischof Pascale, Teufen;
- Saladin Sara, Gais;
- Zähler Paul, Herisau;
- Selmanaj Ilir, Trogen;
- Mutti Manuela, Herisau.

*Eintreten ist obligatorisch.*

**Kantonsratspräsident Landolt–Gais:** Der Wahlantrag der JuKo liegt Ihnen vor.

**Lenz–Gais,** Vizepräsidentin der JuKo: Es obliegt heute dem Kantonsrat, alle erneut kandidierenden Mitglieder der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben für die Amtsdauer 2019–2023 zu bestätigen, die Präsidentin und den Stellvertreter der Präsidentin der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben für die Amtsdauer 2019–2023 zu bestätigen, alle wieder kandidierenden Mitglieder der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht für die Amtsdauer 2019–2023 zu bestätigen, die Präsidentin und den Stellvertreter der Präsidentin der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht für die Amtsdauer 2019–2023 zu bestätigen und die wieder kandidierende Vermittlerin und die wieder kandidierenden Vermittler für die Amtsdauer 2019–2023 zu bestätigen. Die JuKo erfuhr am 17. März 2019 nach Einreichung des Wahlantrags, welcher vom 25. Februar 2019 datiert ist, dass Frau Pascale Sigg-Bischof als Vertreterin der Gemeinde Teufen in den Kantonsrat gewählt wurde. Die Kommission besprach die Frage, ob im Falle ihrer Bestätigung eine unzulässige Ämterkumulation vorliegen könnte. Mitberücksichtigt bei der Diskussion wurde auch die Beurteilung der Kantonskanzlei, gemäss derselben die Ämter von Frau Pascale Sigg-Bischof in den Schlichtungsbehörden und im Kantonsrat mit den Vorgaben der Kantonsverfassung vereinbar seien. Als Ergebnis der Diskussion hält die JuKo bei einer Gegenstimme an der Wiederwahl von Frau Pascale Sigg-Bischof als Vermittlerin und als Präsidentin der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben sowie als Präsidentin der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht fest. Die JuKo verweist auf den Wahlantrag, hofft auf Ihre breite Unterstützung und bedankt sich dafür herzlich im Voraus.

**Egger–Speicher** beantragt namens der SP-Fraktion die Einzelwahl aller Mitglieder der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben:

Im Namen der SP-Fraktion erkläre ich, dass die Kandidaturen von Frau Pascale Sigg-Bischof als Präsidentin und Mitglied der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben, als Präsidentin und Mitglied der Schlichtungsstelle für Miete und nicht landwirtschaftliche Pacht sowie als Vermittlerin grossmehrheitlich nicht unterstützt werden. Warum? Mit der Staatsleitungsreform und dem Kantonsratsgesetz wurden die Rollen des Regierungsrates und des Kantonsrates geklärt bzw. entflochten. Damit wurde die Gewaltenteilung geschärft. Gewissermassen als Weiterführung dieses Prozesses, der konsequenten Gewaltenteilung, unterstützt die SP-Fraktion eine klare Trennung auch von der Justiz. In diesem Sinne ist es nicht opportun, dass ein Mitglied des Kantonsrates bzw. einer Gemeindeexekutive gleichzeitig ein Amt ausübt oder einer Behörde angehört, die der Justiz zuzuordnen ist. Dies trifft sowohl auf die Schlichtungsstellen als auch auf das Vermittleramt zu. Die JuKo wurde vorgängig über die Haltung und den Antrag der SP-Fraktion informiert. Die JuKo machte sich, wie wir soeben hörten, Gedanken zur Ämterkumulation. Der SP-Fraktion geht es beim vorliegenden Fall jedoch um die Gewaltenteilung. Die Auffassung, wie weit die Gewaltenteilung geht, hat sich im Verlaufe der Zeit verändert. Entsprechend fällt die Beurteilung, ob die Gewaltenteilung verletzt oder zumindest geritzt wird, zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich aus. Sicher ist, dass sich mit der Staatsleitungsreform und dem Kantonsratsgesetz die Anforderungen in Bezug auf die Gewaltenteilung einen Schritt weiterentwickelt haben und die Gewaltenteilung geschärft wurde. Bei der Problematik müssen wir drei Ebenen unterscheiden:

1. Die Unvereinbarkeit gemäss Art. 63 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. (bGS 111.1; nachfolgend KV). Ob die Schlichtungsbehörden zum «kantonalen Gericht» im Sinne von Art. 63 Abs. 1 KV gehören, ist auf den ersten Blick nicht klar. Es gibt Gründe sowohl dafür als auch dagegen. Die Verfassungskommission könnte sich dieser Frage annehmen.
2. Die Unbefangenheit im konkreten Fall gemäss Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101; nachfolgend BV). Bei Ämterkumulationen kann die Unbefangenheit naturgemäss problematisch werden.
3. Die politische Beurteilung, die Gewaltenteilung.

Die SP-Fraktion argumentiert auf der dritten Ebene. Ich bitte Sie, unserem Antrag auf Einzelabstimmung zuzustimmen, damit der Rat den klaren Willen zum Ausdruck bringen kann. Es geht heute um folgende Frage: Wollen wir bei dieser Wahl so tun, als hätte die Staatsleitungsreform und das Kantonsratsgesetz keine Schärfung der Gewaltenteilung hervorgebracht oder möchten wir die von uns weiterentwickelte Gewaltenteilung umsetzen? Ich danke für die Unterstützung des Antrags.

**Sturzenegger–Troger:** Eine konsequente Gewaltenteilung zwischen den Staatsebenen «Legislative», «Exekutive» und «Judikative» ist eine Grundlage unseres demokratischen Staatswesens. Gemäss Art. 61 KV wird festgehalten, dass der Kantonsrat, der Regierungsrat und die Gerichte nach diesem Grundsatz organisiert sind. Ebenso wird unter dem Obertitel «Die Gerichte» gemäss Art. 94 KV festgehalten, dass die Gerichtsbarkeit unter anderem durch die Schlichtungsbehörden in Zivilsachen ausgeübt wird. Damit sind Schlichtungsstellen und Vermittlerämter unzweifelhaft Teil der kantonalen Judikative. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass bei der Reorganisation respektive bei der Kantonalisierung der Vermittlerämter vergessen wurde, diese namentlich in der Kantonsverfassung in die Aufzählung der Unvereinbarkeiten aufzunehmen. Nebst diesen grundsätzlichen Überlegungen kommt dazu, dass der Kantonsrat das Wahl- und Obergerichtsorgan – beides wird wörtlich in der Kantonsverfassung festgehalten – für die Schlichtungsstellen und die Vermittlerämter ist. Es wäre eine überaus störende Vermischung der Verantwortungen, wenn ein Mitglied des Kantonsrates in eine Schlichtungsstelle und ins Präsidium gewählt würde. Aus den ausgeführten Gründen bin ich weder in der Lage, ein gewähltes Mitglied des Kantonsrates als Vermittlerin, noch als Mitglied oder als Präsidentin der Schlichtungsbehörde für die Amtsdauer 2019–2023 zu wählen respektive zu bestätigen.

**Lenz–Gais:** Zur Beurteilung der Situation sind zwei Ansätze möglich. Der konzeptionelle Ansatz und der rechtliche Ansatz. Der konzeptionelle Ansatz hat zum Inhalt, dass die Staatsgewalten auf allen Staatsebenen klar getrennt sein sollen. Es soll damit auf Kantonsebene unzulässig sein, dass eine Person dem Regierungsrat, dem Kantonsrat und einer richterlichen Behörde gleichzeitig angehören darf. Der rechtliche Ansatz bezieht sich auf das derzeit geltende Recht. Die Beurteilung der Frage, ob Frau Pascale Sigg-Bischof in ihren Funktionen bestätigt werden soll, kann sich nur nach den bestehenden Unvereinbarkeitsbestimmungen richten. Die JuKo ist mehrheitlich der Meinung, dass dies der einzig zulässige Ansatz ist. Die Unvereinbarkeit wird in Art. 63 KV geregelt. Gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a KV darf niemand gleichzeitig dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und einem kantonalen Gericht angehören. Das alleine ist die Absicht des Verfassungsgebers. Somit muss nur noch geklärt werden, ob eine Schlichtungsbehörde als kantonales Gericht im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. a KV zu verstehen ist. Die Antwort ist ganz klar Nein. Das aus folgenden Gründen: Art. 63 Abs. 1 lit. e KV legt fest, dass niemand gleichzeitig Mitglied einer Schlichtungsbehörde und eines kantonalen Gerichts sein kann. Indem der Verfassungsgeber in dieser Bestimmung zwischen der Schlichtungsbehörde und dem kantonalen Gericht unterscheidet, macht er klar, dass es sich bei der Schlichtungsbehörde und dem kantonalen Gericht um zwei verschiedene gerichtliche Organe handelt bzw. dass die Schlichtungsbehörde kein kantonales Gericht im Sinne der Unvereinbarkeitsbestimmung ist. Diese Sichtweise wird von weiteren Bestimmungen der Kantonsverfassung und der geltenden Gesetze gestützt. Ich verweise auf Art. 94 Abs. 1 KV sowie auf Art. 2 bis Art. 33 des Justizgesetzes (bGS 145.31). Ergänzend ist zu erwähnen, dass auch aus funktionaler Sicht die Schlichtungsbehörden nicht als Gericht gelten können, weil den Schlichtungsbehörden die Streitschlichtung obliegt, wogegen die Gerichte für die Streiterledigung in Form eines anfechtbaren Entscheids zuständig sind. In privatrechtlichen Streitsachen muss vor dem Gang zum Gericht in der Regel ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden.

Im Ergebnis halte ich fest, dass die Schlichtungsbehörde kein Gericht im Sinne der Bestimmung von Art. 63 Abs. 1 lit. a KV ist. Weil die Kantonsverfassung nur den Einsitz im Kantonsrat mit dem gleichzeitigen Einsitz in einem kantonalen Gericht für unvereinbar erklärt, ist der gleichzeitige Einsitz in einer Schlichtungsbehörde und im Kantonsrat von den geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen nicht erfasst. Aus rechtlicher Sicht darf Frau Pascale Sigg-Bischof die Wiederwahl nicht mit dem Argument, sie sei Mitglied des Kantonsrats, verweigert werden. Ein solcher Entscheid wäre nicht rechtskonform. Auch wenn die JuKo ein gewisses Verständnis für Ihre Bedenken hat und es begrüsst, wenn die Unvereinbarkeitsbestimmungen im Zusammenhang mit der Totalrevision der Kantonsverfassung überdenkt würden, muss für die heutige Beurteilung allein das bestehende Recht gelten.

Ich äussere mich noch zu den Voten von Kantonsrätin Egger–Speicher und Kantonsrat Sturzenegger–Trogen. Kantonsrätin Egger–Speicher führte aus, dass mit der Staatsleitungsreform und dem Kantonsratsgesetz eine Schärfung der Gewaltenteilung eingeleitet wurde. Das Kantonsratsgesetz wird jedoch erst per 1. Juni 2019 in Kraft gesetzt und ist somit zum heutigen Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig. Kantonsrat Sturzenegger–Trogen ist der Ansicht, dass das Gewaltenteilungsprinzip im konzeptionellen Sinne zur Anwendung kommen soll. Die JuKo ist klar der Meinung, dass die heutige Wahl gestützt auf das geltende Recht erfolgen soll. Wie ich aber gesagt habe, hat die JuKo ein gewisses Verständnis dafür, dass im Zusammenhang mit der Totalrevision der Kantonsverfassung die Unvereinbarkeitsbestimmungen überdacht und allenfalls geschärft werden sollen. Ich beantrage Ihnen, aus den dargelegten Gründen den Antrag der SP-Fraktion abzulehnen.

**Zeller Nussbaum–Lutzenberg:** Wir haben sehr viel gehört, vor allem unheimlich viele Begründungen und Argumente, dass eine Wiederwahl auf der rechtlichen Ebene korrekt wäre. Es gibt aber auch noch die Ebene der Glaubwürdigkeit – die Glaubwürdigkeit einer Person, die sich hier wählen lässt und offenbar auch abklärte, dass die Wahl rechtlich in Ordnung wäre. Ich denke aber an eine ganz andere Sicht. An diejenige

Sicht, die Personen haben, welche die Angebote in Anspruch nehmen – die Bürgerinnen und die Bürger. Diese haben auch ein Recht und wir müssen vorleben, dass wir uns unserer eingenommenen Rollen bewusst sind. Mir geht es in erster Linie um die Glaubwürdigkeit und ich möchte hier als Politikerin möglichst alles versuchen, dass diese gegenüber unserer Kantonsbevölkerung gewahrt werden kann. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist auch, dass es sich um eine Wahl für die nächsten vier Jahre handelt. Es geht nicht nur um ein halbes oder ein ganzes Jahr oder um eine Überbrückungszeit, bis allenfalls irgendwelche Gesetze abgeändert werden. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag der SP-Fraktion zu unterstützen.

**Leuzinger–Bühler:** Es wurde angesprochen, dass die Gewaltenteilung bei der Behandlung des Kantonsratsgesetzes ein grosses Thema war. Das war tatsächlich so. Im Kantonsrat fand eine Diskussion über die Unvereinbarkeit statt, insbesondere weil Art. 63 Abs. b<sup>bis</sup> KV umgesetzt werden musste. Wir mussten definieren, welche Kantonsangestellten einer Unvereinbarkeit mit dem Kantonsrat unterliegen. In der 2. Lesung wurde von Kantonsrätin Joos-Baumberger–Herisau angetönt, dass man diesbezüglich im Zusammenhang mit der Totalrevision der Kantonsverfassung auch die Justiz genauer betrachten solle. Sie verwies damals auf die Gerichtsschreiber und die Schlichtungsstellen. Das ist alles korrekt und die Totalrevision der Kantonsverfassung ist auch das richtige Instrument, das zu präzisieren, sofern man etwas ändern möchte. Tatsache ist aber, dass das Recht heute so ist, wie es Kantonsrätin Lenz–Gais schilderte. Eine Unvereinbarkeit einer Person zu bestimmen, ist ein schwerer Eingriff ins passive Wahlrecht. Das wurde auch sehr intensiv beim Kantonsratsgesetz diskutiert. Wie weit soll man in das Recht eines jeden einzelnen Bürgers eingreifen – da wären wir auch wieder bei der Glaubwürdigkeit. Solange die Kantonsverfassung dies zulässt, sollten wir nicht in dieses Recht eingreifen. Ich möchte in Bezug auf die Glaubwürdigkeit auch daran erinnern, dass wir genau vor einem Jahr hier drin Pascale Sigg-Bischof in diese Ämter wählten. Sie war damals schon Gemeinderätin. Wenn man damals bereits juristische Vorbehalte hätte vorbringen wollen, hätte man sagen müssen, dass sie diese Ämter bereits gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. b KV nicht hätte ausüben dürfen. Wenn wir glaubwürdig sein wollen, hätten wir dies damals bereits betrachten müssen. Ich bin klar der Meinung, dass wir dieses Thema jetzt in die Verfassungskommission einbringen sollten. Damit könnte nachher breit diskutiert werden, wer von welchen Ämtern ausgeschlossen werden soll. Der Ausschluss von einem politischen Recht, das jeder hat, ist aber sehr vorsichtig zu betrachten. Daher bestätige ich heute Frau Pascale Sigg-Bischof in ihren Ämtern, weil sie schlicht und einfach das Recht darauf hat und ich es bereits vor einem Jahr gleich tat. Dazumal war die Wahl einstimmig. Ich erwarte, dass bei der Revision der Kantonsverfassung eine breite Diskussion stattfinden wird, wonach wir hier drin und auch das Volk sagen kann, wer von einem politischen Recht ausgeschlossen wird.

**Egger–Speicher:** Ich unterstreiche, was Kantonsrat Leuzinger–Bühler sagte. Es ist die Aufgabe der Verfassungskommission darüber Klarheit zu schaffen, was unter einem kantonalen Gericht zu verstehen ist und auch die Überlegungen miteinzubeziehen, welche Entwicklung bezüglich der Gewaltenteilung in den letzten Jahren vollzogen wurde. Ich komme noch auf das Votum von Kantonsrätin Lenz–Gais zurück. Sie sagte, es sei das geltende Recht anzuwenden. Das stimmt und es stimmt auch nicht. Im Moment des Wahlaktes, der jetzt vorgenommen wird, ist das Kantonsratsgesetz noch nicht in Kraft, die Staatsleitungsreform jedoch schon. Im Moment des Wahlantritts ist das Kantonsratsgesetz jedoch in Kraft. Weiter begibt sie sich auf etwas abenteuerliche Abwege, indem sie sagt, es wäre nicht rechtskonform, wenn Pascale Sigg-Bischof nicht gewählt würde. Nicht rechtskonform bedeutet widerrechtlich. Das bedeutete, es müsste einklagbar sein, was in letzter Konsequenz bedeuten würde, dass wir gar nicht wählen müssten. Es obliegt letztendendes dem Kantonsrat zu beurteilen, ob jemand für jedes einzelne Mitglied des Kantonsrates wählbar ist oder nicht. Eine Rechtskonformität spielt in diesem Moment keine Rolle, es ist in diesem Sinne nicht widerrechtlich. Ich bitte Sie, den Antrag auf Einzelwahl zu unterstützen, damit wir ein klares Bild bekommen – vielleicht auch zuhanden der Verfassungskommission, wie sich die Stimmung und die Auffassung bezüglich

der Gewaltenteilung in den letzten Jahren gewandelt hat. Das wäre eine Grundlage für die Diskussion in der Verfassungskommission.

**Gut–Walzenhausen:** Ich bitte Ratschreiber Nobs aus juristischer Optik Stellung zu Art. 94 KV zu nehmen. Für mich als juristischer Laie ist nicht verständlich, was terminologisch der Unterschied zwischen Gerichtsbarkeit und Gerichte ist.

**Ratschreiber Nobs:** Es stellt sich die Frage, was der Unterschied zwischen den Begriffen «kantonaies Gericht» und «gerichtliche Organe» ist, wie sie in Art. 94 KV erwähnt werden. Gerichtliche Organe sind weiter gefasst. Im Sinne der Kantonsverfassung werden darunter Behörden verstanden, welche Streitfälle – einzelne Streitigkeiten zwischen Parteien – beurteilen müssen. Ein kantonales Gericht erledigt einen Streitfall autoritativ durch einen Entscheid oder durch ein Urteil und erklärt damit, wie der Streitfall beurteilt werden muss. Eine Vermittlungsbehörde hat primär eine Vermittlungs- und Schlichtungsaufgabe und kann keinen autoritativen Entscheid fällen. Wenn ein solcher benötigt würde, ginge der Fall weiter an ein Gericht. Bei der Vermittlerbehörde wird ein Versuch für eine gütliche Einigung gemacht. Wenn dieser scheitert, geht der Fall weiter an ein kantonales Gericht. Dieses hat andere Möglichkeiten und rechtlich gesehen eine höhere Legitimation, um autoritativ festzulegen, wie ein Streitfall zu entscheiden ist.

**Gut–Walzenhausen:** Vielen Dank, die Auskünfte sind klar. Sind nun aber gerichtliche Organe gemäss der Kantonsverfassung Teil der Judikative oder nicht?

**Ratschreiber Nobs:** Gemäss Art. 94 KV sind gerichtliche Organe im Sinne der Gerichtsbarkeit Teil der Judikative. Wenn jedoch die Unvereinbarkeit zwischen zwei kantonalen Ämtern beurteilt werden muss, ist nicht Art. 94 KV einschlägig, dazu muss alleine nach Art. 63 KV entschieden werden, worin eine saubere, begriffliche Unterscheidung besteht. Es wird nur von kantonalen Gerichten gesprochen und die Schlichtungsbehörden werden anders behandelt. Das kantonale Gericht und die Schlichtungsbehörden gehören gemäss geltender Kantonsverfassung zur Gerichtsbarkeit, sind aber in Bezug auf die Unvereinbarkeit differenziert zu behandeln.

**Zuberbühler–Rehetobel:** Ich sprach vorgängig mit dem Vizepräsidenten der Schlichtungsbehörde. Ich stellte ihm die Frage, ob er im Falle einer Nichtwahl von Frau Sigg-Bischof bereit wäre einzuspringen. Er bat mich, dieses Votum zu halten und dem Rat bekannt zu geben, dass er dazu nichtbereit wäre.

**Wigger–Heiden:** Ich mache darauf aufmerksam, dass wir als Kantonsrat einen politischen Entscheid zu fällen haben. Wir sind keine reine rechtsformale Behörde. Der Antrag der SP-Fraktion geht dahin, dass der Wille für eine Ämterentflechtung bekundet werden kann, was tatsächlich im Moment noch ungeschärft ist. Es gibt einen Unterschied zum Zeitpunkt vor einem Jahr. Jetzt haben wir eine Person zu wählen. Und es geht nicht konkret gegen diese Person, welche Gemeinderätin, Kantonsrätin und Präsidentin der Schlichtungsstellen ist. Es geht darum, dass mit einer Annahme des SP-Antrags die Möglichkeit bestünde, dass jedes einzelne Mitglied des Kantonsrates eine entsprechende Gewichtung vornehmen könnte.

**Leuzinger–Bühler:** Wir müssen uns Folgendes überlegen: Gemeinderäte, die gleichzeitig Kantonsräte sind, gibt es viele. Die Frage, ob jetzt das Vermittleramt dazu gehören darf, kann man sich tatsächlich stellen. Wir sind die Wahlbehörde und dürfen jemanden auch nicht wählen. Das ist klar. Wie aber würden wir eine allfällige Nichtwahl von Frau Pascale Sigg-Bischof begründen? Machte sie ihre Arbeit im ersten Jahr seit ihrer Wahl schlecht? Oder wäre es einzig und alleine deswegen, weil sie neu auch Mitglied des Kan-

tonsrates ist? Ich habe Mühe damit, wenn wir das einfach so schnell auf die Fahne schreiben würden. Vor einem Jahr machten wir hier drin genau das Gleiche. Solange sie ihre Arbeit gut macht, gibt es keinen Grund, sie in ihrer Arbeit nicht zu bestätigen bzw. nicht wieder zu wählen. Eine solche Konstellation gab es übrigens schon einmal als alt Kantonsrätin Simone Tischhauser gleichzeitig Vermittlerin und Präsidentin der Staatswirtschaftlichen Kommission war.

**Kessler–Teufen:** Zuerst eine Rückmeldung zum Votum von Kantonsrätin Wigger–Heiden. Ich zuckte soeben zusammen als sie sagte, dass wir hier sind, um politische Entscheide zu fällen. Wenn wir alles nur noch politisch betrachten, uns über jedes Recht hinweg setzen und vorausschauend Entscheide fällen würden, wäre dies nicht ganz korrekt. Wir dürfen uns hier auch auf das Recht berufen und nicht nur politische Entscheide fällen. Im Weiteren diskutierten wir wirklich im letzten Jahr bei der Behandlung des Kantonsratsgesetzes über die Unvereinbarkeiten. Es gibt andere Unvereinbarkeiten, welche nahe sind, bei denen auch gesagt werden könnte, dass sie geritzt werden, doch wir tolerieren sie. Diese Personen sind auch wieder zur Wahl angetreten. Wir rückten das passive Wahlrecht in den Vordergrund. Ich mache daher beliebt, dass wir das nun wieder machen und Frau Pascale Sigg-Bischof die Stimme geben, damit sie ihre gut ausgeführten Ämter weiterhin ausführen kann.

**Weber–Trogen:** Ich nehme Bezug auf das Votum von Kantonsrat Leuzinger–Bühler. Ja, die letztjährige Wahl hätte problematisch sein können. Der heutige Entscheid ist aber auf einer ganz anderen Stufe anzusiedeln. Der Kantonsrat wählt, und er hat die Oberaufsicht über die Schlichtungsstellen. Das hat der Gemeinderat in diesem Sinne nicht. Dadurch wurde der Konflikt durch ein mehrfaches gesteigert. Zudem geht es überhaupt nicht um die Person und es geht auch nicht um die Führung des Amtes durch die Person. Das muss überhaupt nicht diskutiert werden. Es geht um die Kumulation der Ämter. Und was den Rat sicher auch nicht beeinflussen darf ist die Frage, ob der Vizepräsident der Schlichtungsbehörden dies gerne hätte oder nicht. Man wird als Vizepräsident gewählt und hat damit auch gewisse Pflichten und nicht nur Rechte. Und letztendlich, dass man zusammenzucken kann, wenn es darum geht, dass der Kantonsrat Politik machen soll oder nicht, erstaunt sehr. Ich glaubte, ich sei ein Politiker und auch als solcher in den Kantonsrat gewählt worden. Das bedeutet, ich muss manchmal zwischen dem, was rechtens ist aber auch dem, was politisch opportun ist, abwägen können. Hier kommt auch die Frage der Glaubwürdigkeit dazu. Ich betone nochmals, es geht nicht um die Person. Es geht lediglich um die Frage, auf welcher Stufe wir eine Unvereinbarkeit sehen. Und dazu können wir heute nur eine klare Aussage machen, wenn wir einzeln abstimmen. Ich bitte Sie, den Antrag der SP-Fraktion anzunehmen.

**Bodenmann–Odermatt–Waldstatt:** Wenn ich dieser Diskussion zuhöre, frage ich mich, wo unser gesunder Menschenverstand bleibt. Wir stellen die Gewaltentrennung einer Schlichtungsstelle in Frage, welche mit Parteien an einem Tisch sitzt und einvernehmliche Lösungen sucht, um die Judikative zu entlasten. Bei 66 % aller Fälle kann damit ein gerichtliches Verfahren abgewendet werden. Verschiedene unabhängige juristische Einschätzungen im Vorfeld ordneten die Schlichtungsstelle eindeutig nicht der Judikative zu. Die Kantonsverfassung regelt das deutlich in Art. 63 KV. Was soll dieses übertriebene Moralgehabe? Wir schießen uns doch ins eigene Bein, wenn wir ausgezeichnet qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten verunsichern. Kein Wunder verlieren politische Ämter an Ansehen und Attraktivität. In einem so kleinen Kanton wie Appenzell Ausserrhoden ist es nun mal so, dass sich motivierte Personen auf verschiedenen Ebenen engagieren. Ich bin dafür immer wieder dankbar bei der Suche nach Personen in die verschiedensten Ämter. Und solange das Recht dieses Engagement zulässt, müssen wir auch nicht künstlich ein Problem herbeireden. Ich erinnere daran, wir hatten kürzlich die skurrile Situation, dass ein kantonaler Angestellter Kantonsratspräsident war und damit seinem politischen Chef im Rücken sass. Auch das war rechtlich korrekt. Wir sind an der Totalrevision der Kantonsverfassung. Wenn diese Konstellation so störend ist, müssen wir

das heute als Auftrag mitnehmen. Ich bin aber ganz klar der Meinung, dass die Messlatte nicht zu hoch angesetzt werden sollte. In diesem Sinne bitte ich Euch, alle Personen gemäss Antrag der JuKo zu wählen und ihnen für ihr Engagement zum Wohle unseres Kantons herzlich zu danken.

**Kantonsratspräsident Landolt–Gais:** Somit kommen wir zum Antrag der SP-Fraktion. Ich werde bei jeder Behörde, bei welcher die Geschäftsordnung des Kantonsrates eine gesamthafte Wiederwahl vorsieht, im Voraus die Abstimmung machen, ob eine Einzel- oder eine Gesamtwahl durchgeführt wird.

*Der Rat stimmt dem Antrag der SP-Fraktion mit 39:22 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.*

*Gewählt als Mitglieder der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben sind:*

- Keel Benno, Herisau, mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen;
- Lampert Hansjörg, Herisau, mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen;
- Signer-Füger Imelda, Herisau, mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen;
- Sigg-Bischof Pascale, Teufen, mit 34:19 Stimmen bei 9 Enthaltungen;
- Saladin Sara, Gais, mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen;
- Zähler Paul, Herisau, mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen;
- Selmanaj Ilir, Trogen, mit 61:0 Stimmen bei 1 Enthaltung;
- Mutti Manuela, Herisau, mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen.

*Gewählt als Präsidentin der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben ist mit 33:21 Stimmen bei 8 Enthaltungen: Sigg-Bischof Pascale, Teufen.*

*Gewählt als Präsidentin-Stv. der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben ist mit 57:0 Stimmen bei 5 Enthaltungen: Selmanaj Ilir, Trogen.*

Mit Bericht vom 25. Februar 2019 beantragt die Justizkommission folgende Personen als Mitglieder der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht gesamthaft zu wählen:

- Keel Benno, Herisau;
- Lampert Hansjörg Herisau;
- Hofstetter Martin, Trogen;
- Sigg-Bischof Pascale, Teufen;
- Selmanaj Ilir, Trogen;
- Aerni Ruedi, Herisau;
- Mutti Manuela, Herisau;
- Bachmann-Eugster Claudia, Heiden.

**Egger–Speicher** beantragt namens der SP-Fraktion die Einzelwahl aller Mitglieder der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht.

*Der Rat stimmt dem Antrag der SP-Fraktion mit 37:24 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.*

*Gewählt als Mitglieder der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht sind:*

- *Keel Benno, Herisau, mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen;*
- *Lampert Hansjörg, Herisau, mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen;*
- *Hofstetter Martin, Trogen, mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen;*
- *Sigg-Bischof Pascale, Teufen, mit 34:19 Stimmen bei 9 Enthaltungen;*
- *Selmanaj Ilir, Trogen, mit 61:0 Stimmen bei 1 Enthaltung;*
- *Aerni Ruedi, Herisau, mit 60:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen;*
- *Mutti Manuela, Herisau, mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen;*
- *Bachmann-Eugster Claudia, Heiden, mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen.*

*Gewählt als Präsidentin der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht ist mit 33:21 Stimmen bei 8 Enthaltungen: Sigg-Bischof Pascale, Teufen.*

*Gewählt als Präsidentin-Stv. der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht ist mit 57:0 Stimmen bei 5 Enthaltungen: Selmanaj Ilir, Trogen.*

Mit Bericht vom 25. Februar 2019 beantragt die Justizkommission die Wahl folgender Personen als Vermittlerin respektive als Vermittler:

- für das Vermittleramt Kreis 1 (Hinterland): Rechsteiner Christian, Teufen;
- für das Vermittleramt Kreis 2 (Mittelland): Sigg-Bischof Pascale, Teufen;
- für das Vermittleramt Kreis 3 (Vorderland): Hofmänner Christian, Gais.

**Egger–Speicher** beantragt namens der SP-Fraktion die Einzelwahl aller Vermittlerämter.

*Der Rat stimmt dem Antrag der SP-Fraktion mit 35:26 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.*

*Gewählt als Vermittlerin respektive Vermittler sind:*

- *für das Vermittleramt Kreis 1 (Hinterland): Rechsteiner Christian, Teufen, mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen;*
- *für das Vermittleramt Kreis 2 (Mittelland): Sigg-Bischof Pascale, Teufen, mit 35:21 Stimmen bei 6 Enthaltungen;*
- *für das Vermittleramt Kreis 3 (Vorderland): Hofmänner Christian, Gais, 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen.*

5. Motion Finanzkommission, Für einen starken und handlungsfähigen Spitalverbund, Trakt. 52  
Abschreibung 1. April 2019

## 5. Motion Finanzkommission, Für einen starken und handlungsfähigen Spitalverbund, Abschreibung

Mit Bericht vom 19. Februar 2019 beantragt der Regierungsrat die Abschreibung der Motion der Finanzkommission vom 7. Juli 2016.

**Bischof–Teufen**, Präsident der Finanzkommission (FiKo): Wie bereits im Bericht und Antrag des Regierungsrates aufgeführt, halte ich im Namen der FiKo fest, dass die Motion «Für einen starken und handlungsfähigen Spitalverbund» voll und ganz im Sinne der FiKo umgesetzt wurde. Folgerichtig wird die Abschreibung der Motion unterstützt.

*Der Rat schreibt die Motion mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen ab.*

Kaffeepause von 09.35 bis 10.05 Uhr.

**Kantonsratspräsident Landolt–Gais:** Ich freue mich, die Geschäftsleitung des Landrates Basel-Landschaft bei uns auf der Tribüne zu begrüssen und willkommen zu heissen. Anwesend sind Landratspräsident Hannes Schweizer, sein 1. Vizepräsident Peter Riebli, sein 2. Vizepräsident Heinz Lerf, Dominik Straumann, Stefan Zemp, Klaus Kirchmayr, Felix Keller und Daniel Altermatt. Sie werden von der Landratspräsidentin des Jahres 2017/2018 begleitet, Frau Elisabeth Augstburger. Weiter sind von der Landeskanzlei Alex Klee und Benedikt Wirthlin anwesend. Seit meiner Kindheit fühle ich mich mit dem Kanton Basel-Landschaft verbunden, führen doch mittlerweile fast 200'000 Fahrzeuge meine Initialen auf den Kontrollschildern mit. Anlässlich des Besuches des erweiterten Büros am 29. November 2018 hat Landratspräsident Hannes Schweizer die beiden Parlamente etwas verglichen. Es gibt dazu auch für uns durchaus interessante Aspekte. So behandeln wir als nächstes das 38. Geschäft des Geschäftsjahres 2018/2019. Auf der Einladung zur letzten Sitzung des Landrates Basel-Landschaft vom 21. März 2019 waren 40 Geschäfte traktandiert, davon 34 parlamentarische Vorstösse und sechs Vorlagen. 24 Geschäfte konnten nicht mehr behandelt werden und verblieben auf der Geschäftsliste. Dafür wurden zwei für dringlich erklärte Vorstösse behandelt. Das ist etwas, das bei uns in den zwei verbleibenden Sitzungen im Amtsjahr 2018/2019 noch nicht möglich ist, ab dem 1. Juni 2019 vielleicht aber auch möglich sein wird. Wir wünschen Ihnen allen einen angenehmen und interessanten Aufenthalt bei uns im Appenzellerland.

## 6. Motion Kantonsrat Schmid–Teufen und Kantonsrat Kessler–Teufen, Revision des Finanzausgleichsgesetzes; Erheblicherklärung

Am 19. Dezember 2018 reichten Kantonsrat Schmid–Teufen und Kantonsrat Kessler–Teufen eine Motion mit folgendem Antrag ein:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, die Totalrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) anzugehen. Diese Anpassung hat unabhängig vom Stand der Totalrevision der Kantonsverfassung zu erfolgen.»

**Schmid–Teufen:** Die eingereichte Motion ist das Resultat der vergangenen Kantonsratssitzungen. Die Auswirkungen der Steuergesetzrevision und die damit verbundenen Steuerausfälle der Gemeinden führten zu diversen und intensiven Forderungen einer Gegenfinanzierung oder sonstigen Massnahmen. Einmal pro Jahr behandelt der Kantonsrat den Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs. Jedes Jahr lauten die Voten dazu ähnlich: dass der Ausgleich zwar grundsätzlich funktioniere, jedoch das Auseinanderdriften der Steuerfüsse innerhalb des Kantons Sorgen bereite. Der Regierungsrat verabschiedete 2017 eine Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes. Diese Teilrevision hatte aber nur eine Kostensenkung auf Seiten des Kantons als Ziel. Nachdem von den Gemeinden und den Parteien Widerstand kam, zog der Regierungsrat die Teilrevision zurück. Dabei fiel die Aussage, dass mit einer erneuten Revision bis zum Vorliegen der Totalrevision der Kantonsverfassung abgewartet wird. Mit der vorliegenden Motion will die Fraktion der FDP.Die Liberalen eine Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes beschleunigen bzw. forcieren. Denn bis zur Einführung der neuen Kantonsverfassung dauert es noch eine Weile. Und bis anschliessend bei der Gesetzesrevision die Vernehmlassung, die 1. und die 2. Lesung sowie die Volksdiskussion auch durchgeführt worden ist, dauert es nochmals seine Zeit. Aus Sicht der Fraktion der FDP.Die Liberalen spricht nichts dagegen, dass bereits heute mit der Revision begonnen werden kann – vor allem auch im Wissen, dass auch jetzt eine Revision nicht innerhalb weniger Monate erfolgen wird. In der heutigen Kantonsverfassung steht, dass der Finanzausgleich ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden anzustreben hat. Aus Sicht der Fraktion der FDP.Die Liberalen wird auch in der neuen Kantonsverfassung nichts revolutionäres anderes oder komplett neues stehen. Deshalb kann die Revision bereits heute in Angriff genommen werden. Dazu kommt, dass bereits in den nächsten Monaten die ersten Versionen bzw. Vorschläge der Verfassungskommission zur Kantonsverfassung vorliegen und diese durchaus bereits in die Arbeiten der Revision des Finanzausgleichsgesetzes einfliessen könnten. Die Motion wurde, was den Inhalt betrifft, absichtlich sehr offen gehalten. Das Ziel, das erreicht werden muss, ist, dass wir anschliessend einen modernen und zeitgemässen Finanzausgleich haben, welcher auch unabhängig von allfälligen Gemeindefusionen oder eben Nichtfusionen funktionieren wird. Aus diesen Gründen wird die Erheblicherklärung der Motion beantragt. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen bedankt sich für die Unterstützung.

**Regierungsrat Frei,** Direktor Departement Finanzen: Die eingereichte Motion wird mit einem wichtigen Hinweis begründet: Dass im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019 und der geplanten Steuergesetzrevision 2020 mit negativen Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen zu rechnen sei. Die Motionäre machen sich Sorgen betreffend dem ausgeglichenen Finanzhaushalt, verbunden mit einem Investitionsstau auf Stufe der Gemeinden. Zudem wird dem ganzen Anliegen eine Dringlichkeit unterstellt, welche eine schnelle Anpassung unabhängig der Totalrevision der Kantonsverfassung erfordern soll. Der Regierungsrat sieht das Ganze etwas ruhiger. Zur Motion hörte ich auch schon, dass sie aus einer Panikstimmung heraus erfolgt sei und Panik ist in der Politik nie gut. Speziell ruhiger sieht der Regierungsrat die zu beurteilende Situation der

finanziellen Lage der Gemeinden im Kontext mit den Steuerausfällen der beiden genannten Steuergesetzrevisionen. Der Regierungsrat weist wohl seit Jahren im Rahmen des Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs darauf hin, dass die angestrebte ausgewogene Steuerbelastung unter den Gemeinden auseinanderdriftet und deswegen mittelfristig Handlungsbedarf bestehe. Die Disparitäten, dass die Belastung nicht weiter auseinanderdriften darf und wieder näher zusammengeführt werden muss, werden natürlich aber auch von der Gemeinde Teufen angetrieben, aus welcher auch die Motionäre stammen. Den Motionären muss jedoch heute schon bewusst sein, dass dies nur geschehen kann, indem auch von Teufen mehr abgeschöpft wird. In Nachachtung zu dieser Feststellung ist der Regierungsrat bereit, das Finanzausgleichsgesetz zu reformieren und die Ausgleichsgefässe entsprechend anzupassen oder allenfalls zu ergänzen. Das Ganze muss aber auch mit den Revisionsvorgaben aus der totalrevidierten Kantonsverfassung betrachtet werden. Der Verfassungsgeber soll sich zuerst generell in Bezug auf die Gemeindestrukturen, den Finanzausgleich und auf einen allfälligen Fusionsanreiz, was wohl der grösste Knackpunkt ist, aussprechen. Das wird sicher im Herbst beim ersten vorliegenden Entwurf der Fall sein. Der Regierungsrat stimmt der Motion im Grundsatz zu und beantragt, sie zu überweisen. Er wird in der Ausgestaltung aber ganz genau darauf achten, dass sie in Abstimmung mit den weiteren laufenden Projekten erfolgen wird. Hier nehme ich auch die Initiative «Starke Ausserrhoder Gemeinden» und die Totalrevision der Kantonsverfassung mit hinein. In der Sache wird sich der Regierungsrat im Mai 2019 erstmals mit einem möglichen Konzept für eine Neuausgestaltung befassen. Wir gingen die Hausaufgaben also bereits an und machten Vorbereitungsarbeiten, bevor die Motion eingereicht wurde. Das dokumentiert auch, dass der Regierungsrat den Handlungsbedarf sieht. Ich danke für die Unterstützung der Motion. Das ist beim Finanzausgleich sicher die kleinste Hürde. Interessant wird es bei der Finanzausgleichsdiskussion erst, wenn es ums Geld geht. Dann darf ich nicht mehr dabei sein, die entsprechenden Vorbereitungen kann ich aber noch treffen. Es wird eine spannende Diskussion geben, wie ein moderner, neuer Finanzausgleich, welcher den Zusammenhalt der Gemeinden mit dem Kanton aber auch untereinander fördert, eine gute Basis für die Zukunft geben soll.

**Bischof–Teufen**, Präsident Finanzkommission (FiKo): In Anbetracht der Wichtigkeit und der Tragweite des kantonalen Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden und dem Kanton erlaubt sich die FiKo, ein Votum zur Motion abzugeben. Die FiKo stellt auf der einen Seite seit Jahren einen Optimierungsbedarf beim Finanzausgleich zwischen den Gemeinden und dem Kanton fest. Insbesondere wird der Gap zwischen den Gemeindesteuerfüssen immer grösser. Auf der anderen Seite bekräftigt die FiKo seit Jahren, dass der gültige Finanzausgleich mit seinen vier Elementen seinen Zweck erfüllt und der Finanzausgleich den gewünschten Ausgleich erzielt. Die FiKo erlaubt sich, im Rahmen einer Beratung folgende Empfehlung abzugeben:

- In Anbetracht der Zeitverhältnisse – die FiKo geht von 4–6 Jahren für eine Einführung eines neuen Finanzausgleichsgesetzes aus – unterstützt die FiKo die Erheblicherklärung der Motion. Für die FiKo sind aber einige Rahmenbedingungen bei der Ausarbeitung der Totalrevision einzuhalten:
  - a) Die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes hat mit Rücksicht auf den Stand der Totalrevision der Kantonsverfassung zu erfolgen. Die Ziele und Vorgaben des Finanzausgleichs sind in der Kantonsverfassung zu verankern.
  - b) Die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes hat keinen direkten Zusammenhang mit Gemeindefusionen. Sie hat wertneutral zu erfolgen. Der Finanzausgleich soll weder Fusionen fördern noch verhindern. Für Gemeindefusionen braucht es zwingend ein Fusionsgesetz.
  - c) Der kantonale Finanzausgleich soll kein politisches Instrument jeglicher Art sein, sondern lediglich einen vertikalen und horizontalen finanziellen Ausgleich zwischen den Gemeinden und dem Kanton erzielen.

In diesem Sinne unterstützt die FiKo die Erheblicherklärung der Motion.

**Weber–Trogen**, im Namen der SP-Fraktion: Der Zusammenhalt des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist ein hohes Gut. Dieser Zusammenhalt wird mit den unterschiedlichsten Mitteln gefördert. Ein Mittel ist die solidarische Verteilung der finanziellen Güter. Dazu sieht Art. 104 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. (bGS 111.1; nachfolgend KV) einen Finanzausgleich vor. Dieser legt fest, dass ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden anzustreben ist. Dies ist eine verfassungsmässige Verpflichtung und ein taugliches Mittel, um einen solidarischen Finanzausgleich zu gewährleisten. Obwohl immer wieder gebetsmühlenartig behauptet wird, dass der Finanzausgleich funktioniere, haben wir uns schon lange von einem ausgewogenen Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden verabschiedet. Die steuerliche Schere ist gross und wird immer grösser. Die Kantonsverfassung äussert sich aber zu dieser Frage deutlich – ein Steuerwettbewerb soll möglich sein aber nicht zu grossen Unterschieden führen. Ein Steuerwettbewerb soll auch aus Sicht der SP-Fraktion möglich sein, aber nicht wie heute, wo dieser zu so grossen Unterschieden von Steuerbelastungen von einzelnen Gemeinden führt.

*Fazit:* Eine Revision des Finanzausgleichsgesetzes ist aufgrund der signifikanten Unterschiede der finanziellen Situationen der zwanzig Gemeinden dringlich. Zudem verändert sich das finanzielle Umfeld der Gemeinden laufend weiter – die neuen Kinderabzüge werden die Gemeinden unterschiedlich stark belasten, die Steuerrevisionen werden zu Mindereinnahmen führen und einige Gemeinden können bei den Investitionen klotzen, andere müssen klemmen. Eine Revision wird nötiger und nötiger. Unter dem Strich gesehen analysierte der Regierungsrat diese Entwicklung korrekt und schickte einen neuen Finanzausgleich in die Vernehmlassung. Dieser neue Finanzausgleich wurde breit diskutiert und genau so breit verworfen. Geschockt von der deutlichen Rückmeldung aus der Vernehmlassung zog der Regierungsrat diesen Entwurf zurück. Die notwendige Revision wurde damit abgewürgt. Mit der vorliegenden Motion wird dieser Faden wieder aufgenommen – ein notwendiger und lange überfälliger Schritt, um dem Auftrag gemäss Art. 104 KV gerecht zu werden. Die SP-Fraktion empfiehlt einstimmig die Erheblicherklärung der Motion zum Finanzausgleichsgesetz.

**Fuhrer–Herisau**, im Namen der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion beschäftigte sich zu Beginn, auch nach der letztmaligen Diskussion der kantonalen Volksinitiative «Starke Ausserrhoder Gemeinden», mit dem Dilemma, einerseits die Verfassungskommission frei arbeiten zu lassen, gleichzeitig aber auch trotzdem wichtige Veränderungen zuzulassen. Im Unterschied zur Initiative hat die vorliegende Motion jedoch keine absolut direkte Abhängigkeit zur Revision der Kantonsverfassung. Darum wird die SVP-Fraktion die Motion für erheblich erklären. Dass die Revision des Finanzausgleichsgesetzes jedoch unabhängig vom Stand der Totalrevision der Kantonsverfassung zu erfolgen hat, ist nicht die Meinung der SVP-Fraktion. Zumindest soll unbedingt eine zeitliche Abstimmung, wie auch vorher von Regierungsrat Frei angedacht wurde, beibehalten werden. Ebenso ist es diskussionslos, dass sich der neue Finanzausgleich wertneutral zu Gemeindefusionen oder eben Nichtfusionen verhalten soll. Das Finanzausgleichsgesetz ist kein Fusionsgesetz und soll auch keines werden. Zudem ist es vielleicht auch nicht schlecht, dass der Kantonsrat für die Zeit nach den Departementwechseln eine zügige Weiterverfolgung der geplanten Geschwindigkeit einfordert. Zumindest kann so verhindert werden, dass die Revision des Finanzausgleichsgesetzes auf die lange Bank geschoben wird.

**Rütsche–Fässler–Herisau**, im Namen der CVP/EVP-Fraktion: An der Kantonsratssitzung vom 29. Oktober 2018 nahm der Kantonsrat vom Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden Kenntnis. Die CVP/EVP-Fraktion hat sich unter anderem mit folgenden Worten zum Finanzausgleich geäussert: «Die Basis für einen funktionierenden Finanzausgleich besteht vor allem aus der Solidarität unter den Gemeinden. Nicht beeinflussbare Faktoren könnten eine Gemeinde dem Risiko aussetzen, das notwendige öffentliche Leistungsangebot nicht mehr finanzieren zu können. Deshalb ist ein Finanzausgleich, welcher jeder Gemeinde unabhängig der eigenen Wirtschaftskraft eine minimale Ausstattung an

Finanzmitteln garantiert, unerlässlich.» Bis 2014 hat sich der Finanzausgleich bewährt, doch seitdem klappt die Schere bei den Gemeindesteuerfüssen immer mehr auseinander. Die Abweichung des höchsten Werts beträgt 44 % anstelle des angestrebten Werts von 35 %. Handlungsbedarf ist unabdingbar. Dessen ist sich der Regierungsrat zwar bewusst, doch er möchte den Finanzausgleich erst im Zusammenhang mit der aktuellen Totalrevision der Kantonsverfassung angehen. Für die CVP/EVP-Fraktion ist eine zeitnahe Revision des Finanzausgleichsgesetzes von grossem Interesse, soll doch der Finanzausgleich weder struktur-erhaltend sein noch mit der Totalrevision der Kantonsverfassung verknüpft werden. Die CVP/EVP-Fraktion unterstützt die vorliegende Motion einstimmig und ist für Erheblicherklärung.

**Schmid–Teufen:** Herzlichen Dank für die aus den Voten gehörte Unterstützung. Ich mache dazu noch zwei Anmerkungen. Erstens an Regierungsrat Frei: Panik kam bei uns Motionären nie auf und es war auch keine Motion aus der Panik heraus. Eher gingen die Voten der Gemeinderäte in diesem Saal zur Steuergesetz-debatte in diese Richtung. Das war in etwa der Auslöser für die Motion. Zweitens ist es keine «Teufner-Motion», auch wenn wir Motionäre zufälligerweise aus Teufen kommen. Wir sind auch gespannt auf die Folgen der Revision für die Gemeinde Teufen.

**Regierungsrat Frei:** So wie ich es gehört habe, besteht in der Sache Konsens. Das einzige Offene ist noch, inwiefern der Finanzausgleich Einfluss auf die Diskussionen zur Kantonsverfassung respektive auf den Inhalt der verschiedenen Fragen hat. Der Regierungsrat macht vorwärts, das ist klar, aber er will die Verfassungskommission auch darüber orientieren und Hinweise geben können, was in der Kantonsverfassung drin stehen soll. Dazu wird eine gewisse Grundlagenarbeit benötigt, aber auch Vergleiche mit der Lehre des Finanzausgleichs respektive eben auch die Kenntnisse, wie sich die Finanzausgleichssysteme weiter-entwickelt haben. Als Beispiel nenne ich hier den nationalen Finanzausgleich (NFA). Ein weiterer Punkt ist wichtig, warum das Finanzhaushaltsgesetz und die Kantonsverfassung in einer gewissen Phase parallel behandelt werden sollen. Wenn die Stimmberechtigten über die Kantonsverfassung abstimmen, möchten sie auch über folgende Punkte orientiert werden: über finanzielle Konsequenzen, ob die Revision struktur-erhaltend ist, ob sie mit den Fusionsfragen vereinbar ist und ob allenfalls sogar Fusionsbestimmungen in der Kantonsverfassung festgehalten werden. Das möchten sie bei der Kantonsverfassung aber auch bei der Initiative «Starke Ausserrhoder Gemeinden» wissen. Der Regierungsrat wird dafür besorgt sein, dass sowohl für die Verfassungskommission, für den Kantonsrat sowie auch für die Stimmberechtigten die Stoss-richtung klar ist. Zudem soll man auch abschätzen können, welche Auswirkungen diese Stossrichtung hat, wenn es darum geht zu beurteilen, ob die richtige Formulierung in der Kantonsverfassung gewählt wurde. Weiter besteht Konsens darüber, dass wenn der Finanzausgleich als Fusionsprojekt betrachtet wird, alles im vornherein zum Scheitern verurteilt sein wird. Denn diese beiden Themen sind von der Lehre her, wie auch aus den Erfahrungen von anderen Kantonen, völlig zu trennen. Das gleiche gälte übrigens auch, wenn man die Aufgabenteilung, welche zum Glück jetzt nicht gefordert wird, miteinbeziehen würde. Nun zu den einzelnen Voten. Die FiKo stellte drei Forderungen. Die drei Forderungen sind im Beschrieb des Pro-jekts enthalten. Der Auftrag wird politisch genauso gesehen. Ebenso freut mich das frühe Bekenntnis für einen vertikalen und horizontalen finanziellen Ausgleich. Das bedeutet Solidarität zwischen Kanton und Ge-meinden. Die SP-Fraktion aber auch die CVP/EVP-Fraktion erklärte einen dringenden Handlungsbedarf, weil die Disparitäten in der Steuerbelastung auseinander divergieren, was nicht mehr vertretbar sei. Sie divergieren auseinander und ich erklärte auch warum. Die grossen Treiber dazu waren vor vier, fünf Jahren die Gemeinde Hundwil, welche den Steuerfuss einen grossen Schritt nach oben anhob und die Gemeinde Teufen, welche vor allem in den letzten zwei Jahren nochmals eine Senkung veranlasste. Diese Schere ging auseinander und wird noch weiter auseinander gehen – das werden Sie im nächsten Wirksamkeitsbe-richt sehen. Wenn der Disparitäten-Vergleich jedoch im schweizweiten Kontext gemacht wird, befindet sich der Unterschied unseres Kantons etwa im ersten Drittel. Der Kanton Basel-Landschaft hat einen viel höheren Disparitätsunterschied. Sie können das beim Mittagessen ja abgleichen und sich deren System erklären

lassen. Ich möchte damit einfach sagen, dass man auch betrachten muss, wo der Finanzausgleich im interkantonalen Bereich angesiedelt ist und welche Wirkung er haben soll. In der Sache sind wir uns aber einig und der Regierungsrat wird die Motion gerne entgegennehmen. Er wird aber auch selbstbewusst versuchen, den Fahrplan einzuhalten und schlussendlich eine gute Lösung im Vordergrund zu sehen und nicht einfach auf das Gaspedal zu drücken. Sie können sich sicher auch zu den Fragestellungen wieder äussern. Und vielleicht können bereits im Wirksamkeitsbericht im Oktober weitere Aussagen dazu gemacht werden, wie es zeitlich und inhaltlich aussieht.

*Der Rat erklärt die Motion mit 61:0 Stimmen bei 1 Enthaltung für erheblich.*

## 7. Interpellation Kantonsrat Friedli–Heiden Bildungsausgaben des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Am 14. November 2018 reichte Kantonsrat Friedli–Heiden eine Interpellation zu eingangs erwähntem Thema ein. Darin wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie begründet der Regierungsrat die tiefen pro-Kopf-Ausgaben im Bildungsbereich?
2. Welche Auswirkungen haben die tiefen Bildungsausgaben auf unsere Bevölkerung, insbesondere auf junge Personen am Anfang ihrer Berufsbildung und bei der Rekrutierung von qualifizierten Lehrpersonen?
3. In der Statistik des Bundes werden die gesamten Ausgaben ausgewiesen. In welchen Bildungsbereichen der Bildung sind die Unterschiede bei den Pro-Kopf-Ausgaben im Verhältnis zu den anderen Kantonen besonders auffällig? Wie ist ihre geografische Verteilung auf die Gemeinden im Kanton?
4. Welche Kosten entstehen für den Kanton Appenzell Ausserrhoden durch die tertiäre Ausbildung in Drittkantonen und muss davon ausgegangen werden, dass die Kantone, die am meisten Ausserrhoderinnen und Ausserrhoder ausbilden, aufgrund der vorliegenden Statistik mehr für die Ausbildung unserer jungen Leute in Rechnung stellen könnten?

**Friedli–Heiden:** Ich ergreife das Wort erst nach der Beantwortung der Fragen.

**Regierungsrat Stricker,** Direktor Departement Bildung und Kultur: Interpellant Kantonsrat Friedli–Heiden nimmt Bezug auf eine Tabelle aus der Appenzeller Zeitung vom 19. Oktober 2018. Diese Tabelle zeigt die gesamten Bildungsausgaben des Jahres 2015 pro Einwohnerin resp. pro Einwohner des Kantons Appenzell Ausserrhoden. In der Tabelle ist der Kostenfaktor pro Einwohner mit 3.22 Franken beziffert, tatsächlich sind es aber 3'220 Franken. Weiter sind die totalen Bildungsausgaben für unseren Kanton mit 0.18 Mio. Franken angegeben, tatsächlich sind es aber 0.18 Mia. Franken. Die Tabelle bezieht sich auf die Bildungsausgaben, der Artikel dazu handelt aber von den Ausbildungsbeiträgen im Kanton St.Gallen, spricht von den Stipendien und den Darlehen. Das ist vermutlich auch der Hintergrund des Interpellant. Die Stipendien und die Darlehen erhöhten sich in unserem Kanton, seit dem neu in Kraft gesetzten Stipendiengesetz vom 1. Januar 2018, in der ganzen Summe von 1.2 Mio. Franken im Jahr 2017 auf 1.5 Mio. Franken im Jahr 2018. Das ist die Ausgangslage, nun komme ich zur konkreten Beantwortung der Fragen.

Zu Frage 1: Die Bildungsausgaben in absoluten Zahlen liegen in unserem Kanton mit 3'200 Franken pro Person und Jahr tatsächlich 1'200 Franken unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 4'400 Franken. Der Hauptgrund für diesen Unterschied ist die Tatsache, dass unser Kanton keine Hochschule besitzt. Diese werden in aller Regel wegen des wirtschaftlichen Vorteils mit einem sogenannten Standortbeitrag des Standortkantons vorabfinanziert. Der Rest wird im Hochschulkonkordat, oder beim Konkordat für Fachhochschulen oder Pädagogische Hochschulen, pro Kopf der Studierenden verteilt. Weitere Faktoren sind in einer leicht unterdurchschnittlichen Gymnasialquote in unserem Kanton und in einem hohen Kostenbewusstsein der Akteure zu finden. Wenn man weiter schaut und andere Vergleichsgrössen herbeizieht, gibt es auch noch weiterführende Erklärungen. Wenn beispielsweise das Bruttoinlandprodukt (BIP) als Referenzgrösse herbeigezogen wird, liegt Appenzell Ausserrhoden mit 5.6 % genau im schweizweiten Durchschnitt. Und gemessen an den öffentlichen Gesamtausgaben liegt Appenzell Ausserrhoden mit 24.8 % sogar über dem schweizerischen Durchschnitt von 17.5 %.

Zu Frage 2: Ich teile die Antwort auf. Auswirkungen auf die jungen Leuten zu Beginn ihrer Berufsbildung: Es sind keine spezifischen Auswirkungen aus den Kosten erkennbar. Relevant ist, dass die Grundausbildung im Rahmen des geltenden Berufsbildungsgesetzes ablaufen muss. Das Gesetz setzt die Rahmenbedingungen und die Qualitätsstandards fest. Ein wichtiger Gradmesser und ziemlich aussagekräftiger Faktor ist die Jugendarbeitslosigkeit. In unserem Kanton beträgt diese im Moment 1.5 %, der schweizerische Durchschnitt liegt bei 3.1 %. Zur Rekrutierung von qualifizierten Lehrpersonen: Auch diesbezüglich sind keine direkten Auswirkungen in Zusammenhang zu bringen. Der Kanton verfügt über eine überdurchschnittliche hohe Anzahl an stufengerecht ausgebildeten Lehrpersonen. Die Quote liegt mit 5 % über dem schweizerischen Durchschnitt.

Zu Frage 3: Eine Aussage über die Unterschiede zwischen den Kantonen bezogen auf die einzelnen Bildungsbereiche Tertiär, Sekundarstufe II und Volksschule ist nur bedingt möglich. Die Ausgaben für den tertiären Bildungsbereich wurden in der Beantwortung zu Frage 1 erwähnt. Im Bereich der Volksschulen könnten die Zahlen wohl verglichen werden, aber wir stellen fest, dass die Klassengrößen, die Schulsysteme und vor allem auch die Anzahl Lektionen für die gesamte Dauer der Volksschule sehr unterschiedlich sind. Darum wäre ein Vergleich nicht aussagekräftig. Hingegen zählen innerkantonal zu den gemeindespezifischen Bildungsausgaben pro Kopf vor allem die Zahlen aus dem Bereich der Volksschulen. Dazu kennen Sie die Schulkostenstatistik aus dem Jahre 2017.

Zu Frage 4: Die Gesamtsumme für Studierende an Universitäten und Fachhochschulen betrug für die letzten Jahre im Durchschnitt 16.7 Mio. Franken, für die höheren Fachschulen 3.2 Mio. Franken. Die Regelung, wie viel wir anderen Kantonen bezahlen, betrifft in der Gesamtsumme sehr grosse Beträge. Es bestehen diesbezüglich drei gesamtschweizerische Vereinbarungen, welche durch die Erziehungsdirektorenkonferenz festgelegt werden. Das bedeutet, dass unsere Studierenden gleiche Chancen haben in anderen Kantonen zu studieren, wie die Studierenden anderer Kantone. Die drei Vereinbarungen gewährleisten einen gleichberechtigten interkantonalen Zugang. Appenzell Ausserrhoden bezahlt somit pro Studentin bzw. Student den gleichen Betrag, wie alle übrigen Kantone in der Schweiz.

**Friedli–Heiden:** Ich stelle fest, dass Statistiken ein kompliziertes Geschäft sind. Ich stelle aber auch fest, dass die vergleichenden Zahlen unter den Kantonen doch eine Aussage machten, obwohl sie in der Zeitung falsch abgebildet wurden. Ich hoffe mit der Interpellation angestossen zu haben, dass unsere Ausgaben nicht einfach nur in eine bestimmte Richtung gehen müssen, sondern, dass man sich auch überlegt, an welchem Ort die Ausgaben richtig eingesetzt werden. Ich danke vielmals für die umfassenden Antworten.

*Der Ratsvorsitzende stellt fest, dass die Interpellation ohne Diskussion beantwortet wurde.*

## 8. Interpellation Kantonsrat Hartmann–Herisau, Kantonsrat Rüegg–Heiden und Kantonsrätin Eugster–Speicher, Förderung von Photovoltaik- und Wasserkraftanlagen im Kanton Appenzell Ausserrhoden

Am 19. November 2018 reichten Kantonsrat Hartmann–Herisau, Kantonsrat Rüegg–Heiden und Kantonsrätin Eugster–Speicher eine Interpellation zu eingangs erwähntem Thema ein. Darin wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Inwieweit wird die Erstellung von PV- und Wasserkraftanlagen durch den Kanton und die öffentliche Hand unterstützt?
2. Gemäss dem Energiekonzept 2017–2025 wird die Förderung erneuerbaren Energien mittels finanziellen Anreizen unterstützt (kantonales Förderprogramm). Will sich der Regierungsrat im Sinne der Vorbildwirkung an die Aussage halten?
3. Welche konkreten Massnahmen hat der Regierungsrat seit der Genehmigung des Energiekonzeptes 2017–2025 am 25. September 2017 im Kantonsrat bereits getroffen?
4. Unterstützt der Regierungsrat die Aussage vom Amt für Umwelt «Appenzell Ausserrhoden hat Potential – vor allem bei der Sonnenergienutzung» – und ist diesbezüglich in der Lage über eine kurz- bis mittelfristige Strategie Auskunft zu geben?

**Rüegg–Heiden:** Ich bin gespannt auf die Antworten und werde mich je nach Beantwortung der Fragen danach äussern.

**Regierungsrat Biasotto,** Direktor Departement Bau und Volkswirtschaft: Ich mache zuerst einige einleitende Bemerkungen. Massgebend für die aktuellen Tätigkeiten des Kantons im Energiebereich ist das Energiekonzept 2017–2025. Dieses sieht verschiedene Massnahmen und Schwerpunkte in den Bereichen der erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz und der Stromspeicherung, der Mobilität, der Prozesse sowie der Querschnittsaufgaben vor. Die aktuellen finanziellen Fördermassnahmen sind im Förderprogramm Energie 2018–2020 definiert. Die Schwerpunkte liegen dabei gleichermassen auf Massnahmen zur Energieeffizienz – das heisst auf Energieeinsparung –, wie auch auf der Förderung von erneuerbaren Energien. Das Förderprogramm hat im vergangenen Jahr eine erfreuliche Zunahme der Nachfrage ausgelöst. 2018 konnte, mit rund 2'360'000 Franken Kantons- und Bundesmitteln, eine Wirkung von eingesparten 10 Mio. Litern Heizöl-Äquivalent durch Gebäudehüllendämmung und erneuerbare Energiesysteme erzielt werden. Diese 10 Mio. Liter Heizöl-Äquivalent wurden auf die Lebensdauer der Bauteile und der Anlagen berechnet. Zur Erinnerung, ein Liter Heizöl-Äquivalent hat einen Heizwert von zehn Kilowattstunden und verursacht Treibhausgasemissionen von rund drei Kilogramm Kohlendioxid. Die nachfolgenden Antworten beziehen sich ausschliesslich auf den Bereich der erneuerbaren Energien, weil die Fragen der Interpellanten darauf ausgerichtet wurden:

Zu Frage 1: Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) werden derzeit ausschliesslich durch den Bund gefördert. Ergänzend zur ab 2009 erhältlichen kostendeckenden Einspeisevergütung wurde 2014 zusätzlich die Einmalvergütung eingeführt. Diese Einmalvergütung steht seit 2018 faktisch als alleiniges Förderinstrument für PV-Anlagen zur Verfügung. Mit der Einmalvergütung können bis zu 30 % der Investitionskosten einer PV-Anlage gedeckt werden. Im Kanton wurden seit 2000 rund 800 PV-Anlagen mit einer Leistung von rund 13'000 Kilowatt erstellt, die mit Bundesmitteln und – während der Perioden ohne Bundesförderung – mit Kantonsmitteln unterstützt wurden. Seit Anfang 2018 unterstützt der Kanton mit finanziellen Beiträgen auch Speicherbatterien für Solarstrom. Hauseigentümer mit PV-Anlagen profitieren damit von einem höheren

Selbstversorgungsgrad mit Strom vom eigenen Dach. Mehrere bestehende Wasserkraftanlagen im Kanton erhalten vom Bund die kostendeckende Einspeisevergütung mit unterschiedlichen Laufzeiten. Eine Förderung von Neuanlagen ist aber aufgrund der seit 2018 notwendigen Mindestleistung von einem Megawatt ausgeschlossen. Seitens des Kantons sind gemäss Energiekonzept keine finanziellen Mittel für die Förderung von Kleinwasserkraftwerken vorgesehen, weil das Potenzial für zusätzlichen Wasserkraft-Strom im Kanton sehr klein und mittelfristig nicht wirtschaftlich realisierbar ist.

Zu Frage 2: Gemäss aktuellem Förderprogramm Energie 2018–2020 unterstützt der Kanton die Förderung erneuerbarer Energien bei bestehenden Gebäuden in den Bereichen Holzfeuerungen, Sole/Wasser-Wärmepumpen, Luft/Wasser-Wärmepumpen, Anschluss an ein Wärmenetz, thermische Solaranlagen sowie Batteriespeicher für PV-Anlagen mittels finanziellen Anreizen.

Zu Frage 3: Im Bereich der erneuerbaren Energien sind folgende Massnahmen in Umsetzung oder bereits umgesetzt:

1. Die Förderung von erneuerbaren Energien im Rahmen des Förderprogramms Energie 2018–2020, wie unter Frage 2 detailliert ausgeführt wurde;
2. Die Visualisierung des Solarkatasters im Geoportal, der die Eignung der Dachflächen für Solar- und Photovoltaikanlagen aufzeigt;
3. Die Visualisierung der Erdsonden-Eignungskarte im Geoportal, welche die Eignung des Untergrunds für Erdwärmesonden aufzeigt.

Zu Frage 4: Das kantonale Energiekonzept 2017–2025 zeigt auf, dass das Solarstrom-Potenzial bei gut 193 Gigawattstunden pro Jahr liegt und damit rund 2/3 des gesamten Ausserrhoder Strombedarfs abdecken könnte. Bezüglich der erneuerbaren Wärme liegt das Potenzial der Sonnenenergie bei rund 200 Gigawattstunden pro Jahr an zweiter Stelle nach der Umweltwärme mit 350 Gigawattstunden pro Jahr. Das Förderprogramm Energie 2018–2020 unterstützt den Bau von thermischen Solaranlagen sowie von Batteriespeichern für PV-Anlagen mit finanziellen Beiträgen. Zudem sind für die Jahre 2020–2022 zusätzliche finanzielle Mittel für die Förderung von PV-Anlagen vorgesehen – dies ergänzend zur Förderung von PV-Anlagen durch den Bund.

**Rüegg–Heiden:** Ich bin erstaunt über die Aussage, dass Wasserkraft kein Potenzial mehr haben soll, obwohl Regierungsrat Biasotto bei der Ablehnung der Windkraftanlage in Oberegg sagte, dass in Appenzell Ausserrhoden genügend Potenzial für Sonnen- und Wasserkraft bestehe. Das widerspricht sich. Zu Frage 2: Was wird zusätzlich gemacht? Im Energiekonzept 2017–2025 wird auch die Windkraft erwähnt. Jetzt will man diese nicht mehr, also muss man auch bereit sein, zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, damit es genügend Ersatz bei der Solar- und Wasserkraft gibt. Weiter sagte Regierungsrat Biasotto, dass die geeigneten Energie-Anlagemöglichkeiten im Geoportal visualisiert werden. Das ist gut und recht, aber dann müssen Anlagen auf visualisierten Dächern auch bewilligt werden und nicht einfach gesagt werden, dass es sich um ein schützenswertes Objekt handelt und die Anlage doch nicht realisiert werden kann. Das widerspricht sich. Ich stelle nicht in Widerrede, dass versucht wird etwas zu unternehmen. Wenn man aber bedenkt, was alles gemacht werden sollte und wenn man sieht, was unsere Jugendlichen zur Zeit bewegt und sie uns mitteilen, was getan werden sollte, ist es an der Zeit Nägel mit Köpfen zu machen. Wir müssen wirklich vorwärts gehen und bereit sein mehr als geplant zu zahlen. Dies alles auch im Hinblick darauf, das Kohlendioxid noch mehr reduzieren zu können.

**Regierungsrat Biasotto:** Der Regierungsrat und ich verstehen Ihr Anliegen und Ihre Bedenken sehr gut. Wir haben auch Verständnis dafür, dass das Gefühl besteht, es gehe zu wenig schnell vorwärts. Ich weise aber nochmals darauf hin, dass Sie sich bitte am Energiekonzept 2017–2025 und den ausgelösten und in Arbeit befindlichen Massnahmen orientieren. Diesbezüglich stelle ich fest, dass wahrscheinlich auch Bedarf für eine bessere Kommunikation besteht. Es ist aber erfreulich, dass der 2018 ausgelöste Effekt alleine bei den Einsparungen erheblich ist. Dies ist aber auch ein erster Schritt. Sie sprachen die Windkraft an und dass in der Wasserkraft trotzdem etwas gemacht werden solle. Der Regierungsrat stellte fest, dass das Potenzial von PV-Anlagen viermal höher ist als das der Windkraft. Darum sollen zuerst Alternativen geprüft werden, bevor auf die Windkraft zugegangen wird. Alternativen sind in den PV-Anlagen, in der Biomasse und bei der Wasserkraft zu suchen. In der Zwischenzeit wurde im Bereich Wasserkraft, nebst einer Studie die schon einmal gemacht wurde, nochmals eine Befragung aller Wasserkraftbetreiber durchgeführt und gefragt, wo Ausbaupotenzial bestehen würde. Das ist tatsächlich sehr gering und mit der heutigen Strommarktsituation leider unwirtschaftlich, um das geringe Potenzial zu erweitern. Ein echtes Potenzial hätte man nur im Tossbach auf der Schwägalp. Und das ist eine sehr sensible, geschützte und umweltmässig sehr empfindliche Region, weswegen das im Moment nicht ins Auge gefasst wird. Das wäre der einzige nicht genutzte Bach, der ein gewisses Potenzial hätte. Das wurde abgeklärt. Nochmals: vor der Windkraft sollen Alternativen wie Sonnenenergie und Biomasse ins Auge gefasst und genutzt werden. Zur Bewilligungsfähigkeit habe ich auch volles Verständnis. Leider machen nur die Beispiele Schule, welche in der Ortsbildschutzzone oder unter speziell geschützten Objekten schlussendlich nicht bewilligt werden konnten. Es ist heute einfach problematisch, wenn eine PV-Anlage, welche auch in die Fassade integriert werden kann, in einer Ortsbildschutzzone von nationaler Bedeutung steht. Die Regeln und Ausnahmen sollen nicht Schule machen. Es ist aber leider Tatsache, dass im Moment die Motivation und der Anreiz für Personen, welche freie und gut erhältliche Dächer (Industrie, Gewerbe, privat usw.) hätten, zu wenig besteht. Wir arbeiten daran, dass man diesbezüglich vorankommt. Mein Appell an die von Ihnen erwähnten Jugendlichen ist: Wenn jeder Jugendliche sein Sackgeld sparen oder in den Sommerferien arbeiten würde, könnte er sich ein Panel der geplanten Grossanlage an der Umfahrungsstrasse in Teufen kaufen und die Anlage würde realisiert. Motivieren Sie daher alle diese Anlage zu unterstützen.

*Der Ratsvorsitzende stellt fest, dass die Interpellation ohne Diskussion beantwortet wurde.*

9. Interpellation Kantonsrat Rüegg–Heiden und Kantonsrat Friedli–Heiden, Prüfung von Alternativen für die Bahnlinien Rorschach–Heiden, Rheineck–Walzenhausen und Altstätten–Gais Trakt. 56 1. April 2019

## **9. Interpellation Kantonsrat Rüegg–Heiden und Kantonsrat Friedli–Heiden, Prüfung von Alternativen für die Bahnlinien Rorschach–Heiden, Rheineck–Walzenhausen und Altstätten–Gais**

Am 21. Januar 2019 reichten Kantonsrat Rüegg–Heiden und Kantonsrat Friedli–Heiden eine Interpellation zu eingangs erwähntem Thema ein. Darin wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie sieht der genaue Auftrag aus? Was wird geprüft?
2. Wer ist an der Überprüfung der alternativen Angebote beteiligt?
3. Mit welchem Zeithorizont wird hier geplant, vor allem im Hinblick auf die Option automatischer Züge und Lokführer?
4. Wie wird der zukünftige Fahrplan der Fernverkehrszüge einbezogen?
5. Wie wird sichergestellt, dass dem touristischen Wert dieser Linien gebührend Rechnung getragen wird? Vor allem im Hinblick auf den immer wichtiger werdenden Tagestourismus, auf die verschiedenen Themenwege im Vorderland und auf die Rundfahrten.
6. Ist der Kanton auch bereit eine Investition in die Bahnen zu prüfen, die über den üblichen Abgeltungen der im öV für den Pendlerverkehr hinausgehen? Kann sich der Regierungsrat ein weitergehendes finanzielles Engagement des Kantons bei den drei Bahnlinien im Sinne der Tourismusförderung vorstellen? Es handelt sich insbesondere bei den beiden Vorderländer Linien um einzigartige touristische Angebote mit Alleinstellungsmerkmalen.
7. Wie wird der Kantonsrat über dieses Projekt informiert bzw. einbezogen?

**Rüegg–Heiden:** Ich bin gespannt auf die Antworten.

**Regierungsrat Biasotto,** Direktor Departement Bau und Volkswirtschaft: Ich mache auch hier einige Vorbemerkungen bevor ich die Fragen beantworte. Das Anliegen der Interpellation betrifft die von den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und St.Gallen ausgelöste Studie zu den oben erwähnten drei Bahnlinien. Die Bahnlinien weisen seit Jahren eine tendenziell rückläufige Nachfrage an Fahrgästen auf. Auch die Wirtschaftlichkeit oder der Kostendeckungsgrad bewegt sich je nach Linie um den Schwellenwert von 30 %, der gemäss Bund eine Überprüfung auslöst, ob alternative Angebote mit einem besseren Kosten-Nutzen-Verhältnis möglich wären. Ausserdem stehen in den nächsten 30 Jahren erhebliche Investitionen in die Erneuerung der Infrastruktur und der Fahrzeuge an, je nach Linie im Umfang von 15–30 Mio. Franken. Deshalb haben die Kantone Appenzell Ausserrhoden und St.Gallen im Rahmen ihrer aktuellen öV-Programme und in Absprache mit dem Bundesamt für Verkehr sowie den Appenzeller Bahnen beschlossen alternative Betriebskonzepte für die drei Bahnlinien zu prüfen. Geprüft werden verschiedene Varianten, die von der Optimierung der heutigen Angebote über die Erschliessung mit Bussen bis hin zur Umstellung auf einen automatischen Bahnbetrieb reichen. Dabei spielen auch Faktoren wie die touristische Bedeutung, die Erschliessungsfunktion aber auch Spitzenbelastungen von einzelnen Linien eine Rolle. Eine ersatzlose Aufhebung der Linien steht nicht zur Diskussion. Der Bericht mit den Ergebnissen liegt voraussichtlich im Sommer 2019 vor. Ich komme zur Beantwortung der Fragen.

Zu Frage 1: Im Rahmen der Studie klären die beiden Kantone Appenzell Ausserrhoden und St.Gallen ab, ob wirtschaftliche und kundenfreundlichere Alternativen zum heutigen Bahnangebot machbar und nötig

sind. Geprüft werden Varianten, wie bereits in der Einleitung erwähnt, die von der Optimierung der heutigen Angebote über die Erschliessung mit Bussen bis hin zur Umstellung auf einen automatischen Bahnbetrieb reichen. Aufgezeigt wird der Vergleich zum Referenzzustand – dem Betriebs- und Angebotskonzept 2019 – unter Beachtung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses. Als Fazit der Studie wird eine fundierte Handlungsempfehlung für jede der Linien vorliegen. Das Ziel ist eine Grundlage zu erhalten, die es ermöglicht, die geeignete künftige Betriebsform für jede der drei Bahnlinien zu diskutieren.

Zu Frage 2: Die Studie wurde von den beiden Kantonen Appenzell Ausserrhodon und St.Gallen in Auftrag gegeben. Neben den Fachämtern der beiden Kantone sind die Appenzeller Bahnen und das Bundesamt für Verkehr im Projektteam integriert. Die externe Bearbeitung erfolgt durch spezialisierte und erfahrene Ingenieure, konkret durch die Arbeitsgemeinschaft der Firmen INFRAS und PROSE AG. Ausserdem wurde eine Begleitgruppe eingesetzt, in der die beiden zuständigen Regierungsräte Biasotto und Damann, die Stadt- und Gemeindepräsidenten aller Anliegergemeinden sowie Vertreter von Appenzellerland Tourismus und von St.Gallen-Bodensee-Tourismus Einsitz haben.

Zu Frage 3: Im Auftrag für diese Studie wurde kein konkreter Zeithorizont festgelegt. Eine allfällige Umstellung muss aber mittel- bis langfristig betrachtet werden, da kurzfristige Umstellungen je nach Linie zu hohen Kosten durch Sonderabschreibungen der Infrastruktur und der Fahrzeuge führen. Nach Vorliegen der Studienergebnisse werden die Auswirkungen analysiert und die umzusetzenden Massnahmen einschliesslich Zeithorizont definiert.

Zu Frage 4: Die Abstimmung der Fahrpläne zwischen den drei Bahnlinien und den Fernverkehrszügen wird auf Basis des Fernverkehrskonzepts gemäss Ausbauschnitt 2025 geprüft. Die künftige Entwicklung des Angebots im Fern- und S-Bahnverkehr wird ab 2025 berücksichtigt.

Zu Frage 5: Alle drei Linien werden nach der gleichen Methodik überprüft. Dabei wird berücksichtigt, dass die Linien unterschiedliche Anforderungen betreffend Erschliessung, touristischer Bedeutung und Investitionsbedarf haben. Die Stadt- und Gemeindepräsidenten der Anliegergemeinden sowie die Vertreter von Appenzellerland Tourismus und von St.Gallen-Bodensee-Tourismus arbeiten, wie erwähnt, in einer Begleitgruppe mit. Damit soll dem regionalen Know-how und den touristischen Anliegen gebührend Rechnung getragen werden.

Zu Frage 6: Der Bund und die beiden Kantone gelten den Appenzeller Bahnen die jährlich wiederkehrenden ungedeckten Kosten vollumfänglich ab. Da der Anteil der Freizeitreisenden auf den drei Bahnlinien relativ hoch ist, fördern Bund und Kantone den Freizeit- und Tourismusverkehr mit ihren Beiträgen bereits sehr stark. Ein darüber hinausgehendes finanzielles Engagement des Kantons im Sinne der Tourismusförderung wird daher abgelehnt. Vielmehr müssten sich die Nutzerinnen und Nutzer der Bahnlinien, die touristischen Leistungsträger und die Standortgemeinden ideell und finanziell stärker engagieren, damit die vom Bund und den Kantonen geforderte Wirtschaftlichkeit und die Nachfrage nach den Bahnlinien erreicht wird. Im Weiteren finanziert der Bund Investitionen in die Bahninfrastruktur zu 100 % über den nationalen Bahninfrastrukturfonds.

Zu Frage 7: Die Kantonsräte beider Kantone wurden im Rahmen der aktuellen öV-Programme – in unserem Kanton handelt es sich um das Konzept öffentlicher Regionalverkehr Appenzell Ausserrhodon 2018–2022 – über die Prüfabsichten informiert. Während der Erarbeitung der Studie wird der Kantonsrat nicht einbezogen. Die Ergebnisse werden im Verlauf des Jahres 2019 in Absprache mit dem Kanton St.Gallen veröffentlicht.

**Rüegg–Heiden:** Ich danke für die umfassenden Antworten. Der grösste Teil war jedoch bereits bekannt, weil es die gleichen Aussagen waren, die der Kanton St.Gallen bereits gemacht hatte. Ich bin erstaunt darüber, dass bei uns der touristische Wert gleich beurteilt wird wie im Kanton St.Gallen. Denn alle drei Bahnen fahren bergaufwärts und üblicherweise nutzen die Leute bergaufwärts ein touristisches Angebot und nicht talabwärts. Diesbezüglich würde ich erwarten, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden für eine grössere Unterstützung der Vorderländer Bahnen bereit ist. Auch wenn man gerade sieht, was in Herisau mit dem ganzen Bahnhofsgelände geschehen soll. Da wird auch die Unterstützung des Vorderlandes erwartet. Im Vorderland kam es nämlich unschön an, dass für Herisau Geld benötigt wird, aber auf der anderen Seite die drei Linien geprüft werden um vielleicht Einsparungen vorzunehmen. Ich weise auch darauf hin, dass es noch weitere Punkte zu beachten gibt. Beispielsweise bei den Infrastrukturbauten: Im Depot der Appenzeller Bahnen in Heiden werden auch die Postautos gewartet. Die Postautogarage behielt ihren Standort nämlich nur in Heiden, weil der Unterhalt auch in Heiden gemacht werden kann. Wenn das wegfallen würde, wäre auch die Postautogarage gefährdet. Diese würde dann wohl eher nach St.Gallen verschoben, was für uns nebst den wohl verlorenen angebotenen Ausbildungsplätzen des Lastwagen- und Elektromechanikers im Depot, einen Verlust von Arbeitsplätzen bedeuten würde. Das muss alles sehr ernsthaft betrachtet werden und ich befürchte, dass dies zu wenig genau gemacht wird. Die zwei genannten Ingenieurbüros sind mir aus beruflichen Gründen sehr gut bekannt. Wenn ich diese jeweils erwähne, kommen sie knapp nach der Unternehmens- und Strategieberatung Mc Kinsey, welche nur Einsparen und Abbauen kennt. Wirkliche Prüfungen, wie beispielsweise in den Bereichen Innovation oder Tourismus, fehlen jeweils. Ich vermisse auch, dass der Fahrplan mit der Bodenseeschiffahrt nicht so gestaltet wird, dass die Seeverbindungen besser hergestellt werden. Die Gäste sollen gerne kommen und nicht in Rorschach bis zu einer Stunde auf einen Anschluss warten müssen. Ich wäre sehr froh, wenn das alles auch berücksichtigt würde, wenn man hinginge und die Erhaltung der Bahnen prüfte, denn die drei Bahnen sind für den Tourismus und die Standortförderung Vorderland unerlässlich.

**Regierungsrat Biasotto:** Vielen Dank für die Hinweise und Anregungen. Der Hinweis auf das Postautodepot in Heiden wird sicher entgegen genommen und entsprechend in die Gesamterwägungen einfließen. Sie sorgen sich darüber, dass sich der Regierungsrat der touristischen Bedeutung der drei Bahnlinien zu wenig bewusst sei. Ich beruhige Sie und weise darauf hin, dass diese Bedeutung dem Regierungsrat sehr bewusst ist. Der Regierungsrat hat deswegen auch die touristischen Organisationen integriert. Weiter möchte ich auf den Punkt antworten, dass nur eine einseitige Wirtschaftlichkeits-Analyse gemacht werde. Es ist keine rein fiskalische Überprüfung, sondern eine umfassende Überprüfung, welche folgende Kriterien beinhaltet: Bei der Wirtschaftlichkeit sind dies die Betriebskosten, die Investitionen und die Desinvestitionen. Es wird aber auch die Angebotsqualität durchleuchtet und analysiert. Diesbezüglich werden der Takt, der Taktfahrplan, die Reisezeiten, die Betriebsqualität und der Fahrgastkomfort ergründet. Weiter werden auch die Umweltaspekte wie Energieverbrauch, Luftbelastung und Lärm etc. geprüft. Alle Punkte werden in die Gesamtbewertung miteinbezogen. Wir müssen sogar gemäss Art. 19 Abs. 4 der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16) eine weiterführende Analyse durchführen. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass die Ingenieurbüros eine einseitige Brille tragen. Zudem startet nach deren Überprüfung die politische Diskussion und die Auseinandersetzung mit den Lösungsvorschlägen. Es entscheiden nicht die Ingenieurbüros, sondern der Regierungsrat oder der Kantonsrat.

**Regierungsrat Frei:** Als Vorderländer und Verwaltungsrat der Appenzeller Bahnen möchte ich einen Punkt richtig stellen. Es ist immer gefährlich, wenn Begriffe übernommen werden, die nicht korrekt sind. Man spricht immer von den drei Vorderländer Bahnen, aber die Linie Altstätten–Gais liegt mit Sicherheit nicht im Vorderland. Bei den Appenzeller Bahnen wird daher in Konsequenz von den drei Zahnradstrecken der Appenzeller Bahnen gesprochen. Dieser Begriff sollte benutzt werden, weil sonst eine regionalpolitische

9. Interpellation Kantonsrat Rüegg–Heiden und Kantonsrat Friedli–Heiden, Prüfung von Alternativen für die Bahnlinien Rorschach–Heiden, Rheineck–Walzenhausen und Altstätten–Gais Trakt. 56  
1. April 2019

Fragestellung entstehen könnte. Wenn man lesen müsste, dass die Leute nicht wissen, dass Gais nicht zum Vorderland gehört, hätte man schlechte Karten.

*Der Ratsvorsitzende stellt fest, dass die Interpellation ohne Diskussion beantwortet wurde.*

10. Interpellation Kantonsrat Kunz–Rehetobel, Auswirkungen des Bundesgerichtsentscheides (8C\_228/2018) auf die individuelle Prämienverbilligung 1. April 2019 in Appenzell Ausserrhoden Trakt. 57

## 10. Interpellation Kantonsrat Kunz–Rehetobel, Auswirkungen des Bundesgerichtsentscheides (8C\_228/2018) auf die individuelle Prämienverbilligung in Appenzell Ausserrhoden

Am 31. Januar 2019 reichte Kantonsrat Kunz–Rehetobel eine Interpellation zu eingangs erwähntem Thema ein. Darin wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie bewertet der Regierungsrat den Entscheid des Bundesgerichts (8C\_228/2018)?
2. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um die Situation im Kanton Appenzell Ausserrhoden zu korrigieren und sich dem Entscheid des Bundesgerichts anzupassen?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation bei den übrigen Bevölkerungsgruppen, die auch der Mittelklasse gemäss Definition des Bundesgerichts angehören (etwa bei den Rentnerinnen und Rentnern)? Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um diese Personen ebenfalls zu entlasten?
4. Wie viele Personen würden bei einer Anwendung des Bundesgerichtsentscheides zusätzlich individuelle Prämienverbilligungen erhalten, und wie viele zusätzliche Mittel müssten aufgewendet werden?

**Kunz–Rehetobel:** Ich verzichte darauf, die schriftliche Begründung der Interpellation zu wiederholen, stelle aber heraus, warum das Thema so dringlich und wichtig ist. Die Prämienbelastung durch die Prämien der Krankenversicherungen betrifft sehr viele Menschen. Sogar Personen aus dem Mittelstand mit einem unterdurchschnittlichen Einkommen können die Prämien kaum noch bezahlen. Diese Personen weichen infolgedessen häufig auf höhere Franchisen aus, haben dann aber vielleicht kein Geld, um einen Arztbesuch zu bezahlen. Die Prämienverbilligungen erreichen immer weniger Menschen. 2017 bekamen in unserem Kanton, gegenüber dem von uns gesetzten Ziel von 30 %, nur noch 21 % der Menschen eine Prämienverbilligung. Wenn die Prämienbelastung in Prozent gegenüber dem verfügbaren Einkommen betrachtet wird, erhöhte sie sich von 2010 von 7 % auf heute 14 %. Das ist eine Verdoppelung. Als der Bundesrat die Prämienverbilligung einführte, wollte er Kopfprämien, welche nicht nach Einkommen unterschieden werden, als soziales Korrektiv einführen. Der Bundesrat ging damals davon aus, dass die Prämienbelastung höchstens etwa 8 % des verfügbaren Einkommens betragen sollte. Heute liegen wir mit 14 % deutlich darüber, weshalb wirklich Handlungsbedarf besteht.

**Regierungsrat Weishaupt,** Direktor Departement Gesundheit und Soziales: Im Namen des Regierungsrates beantworte ich Ihnen gerne die von der SP-Fraktion gestellten Fragen. Die Fragen beziehen sich auf das Urteil des Bundesgerichts vom 22. Januar 2019 im Zusammenhang mit den individuellen Prämienverbilligungen im Kanton Luzern. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die vom Regierungsrat des Kantons Luzern erlassenen Einkommensgrenzen für den Bezug von Prämienverbilligungen bundesrechtswidrig sind. Gemäss Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) müssen die Kantone für untere und mittlere Einkommen die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligen.

Zu Frage 1: Das Bundesgericht beurteilte in seinem Entscheid konkret die Situation im Kanton Luzern. Der Kanton Luzern hatte mit Beschluss vom 12. September 2017 die Einkommensgrenze für Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung rückwirkend per 1. Januar 2017 von bisher 75'000 Franken auf neu 54'000 Franken herabgesetzt. Das Bundesgericht stellte fest, dass diese Einkommensgrenze gegen Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG verstösst, weil untere und mittlere Einkommen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Das Bundesgericht äusserte sich aber nicht konkret dazu, mit welchen Einkommensgrenzen dieser

Gesetzesartikel erfüllt ist. Der Entscheid für den Kanton Luzern lässt sich nicht ohne weiteres auf Appenzell Ausserrhoden übertragen. Die wichtigsten Unterschiede sind, dass das massgebende Einkommen unterschiedlich berechnet wird und die Einkommensobergrenzen in Appenzell Ausserrhoden gesetzlich festgelegt sind. Im Kanton Luzern werden die Obergrenzen in einer regierungsrätlichen Verordnung festgehalten. In Appenzell Ausserrhoden gibt es zudem mehrere Einkommensobergrenzen, aufgeteilt danach, ob jemand alleinstehend oder verheiratet ist und abgestuft nach der Anzahl Kinder. Sie finden diese Bestimmungen in Art. 12 Abs. 1 lit. a) des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS 833.14).

Zu Frage 2: Der Regierungsrat prüfte, ob die Einkommensobergrenzen in Appenzell Ausserrhoden vor dem Bundesgericht standhalten würden. Er kam zum Schluss, dass vor allem die Obergrenze für Verheiratete mit einem oder zwei Kindern gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht bundesrechtskonform sein dürfte. Tendenziell sind die Obergrenzen gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a) EG zum KVG für Alleinstehende oder Verheiratete mit wenigen Kindern als zu tief zu beurteilen. Die Obergrenze für Alleinstehende und Verheiratete mit vier und mehr Kindern sind im Vergleich aber hoch. Aufgrund dieser Prüfung entschied der Regierungsrat mit Beschluss vom 26. März 2019 die Obergrenze gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a) EG zum KVG im Rahmen seiner Kompetenz gemäss Art. 12 Abs. 2 EG zum KVG zu erhöhen. Der regierungsrätliche Entscheid wurde letzten Freitag im Amtsblatt publiziert. Sie erhielten in diesem Zusammenhang eine entsprechende Medienmitteilung.

Zu Frage 3: Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> EG zum KVG bezieht sich ausdrücklich nur auf Kinder und junge Erwachsene. Die übrigen Erwachsenen haben gemäss Art. 65 Abs. 1 KVG Anspruch auf eine Prämienverbilligung, wenn sie in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Laut Bundesgericht grenzt sich der Begriff «in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» von der Bestimmung «untere und mittlere Einkommen» gemäss Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG ab. Er grenzt sich insofern ab, als die unteren Einkommen den bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen, mittlere Einkommen aber auch Haushalte mit höheren Einkommen umfassen als in Art. 65 Abs. 1 KVG festgehalten werden. Das wird gemäss Urteil vom 22. Januar 2019 unter Punkt E 6.1 festgehalten. Mit anderen Worten: Bei den übrigen Bevölkerungsgruppen stehen die mittleren Einkommen nicht im Fokus. Bereits im Rahmen der Teilrevision zum EG zum KVG per 1. Januar 2017 erklärte der Regierungsrat, dass er den Selbstbehalt senken will, um mehr alleinstehenden Personen mit individuellen Prämienverbilligungen begünstigen zu können. Weil das auch mit den zusätzlichen Steuerungselementen gemäss Art. 4 EG zum KVG nicht möglich war, wurden dem Kantonsrat im Voranschlag 2019 mehr Mittel für Prämienverbilligungen beantragt. Das wurde von Ihnen genehmigt. Damit konnte der Selbstbehalt für das laufende Jahr bereits deutlich von 80 % auf neu 57 % gesenkt werden. Aufgrund der Erhöhung der Einkommensobergrenze, welche der Regierungsrat letzten Dienstag beschlossen hat, werden mehr Mittel für Prämienverbilligungen für Kinder und junge Erwachsene benötigt. Damit das in Zukunft nicht zulasten der übrigen Anspruchsberechtigten geschieht, beabsichtigt der Regierungsrat im Voranschlag 2020 und im Finanzplan 2021–2023 zusätzliche Mittel einzustellen.

Zu Frage 4: Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 26. März 2019 haben im laufenden Jahr zusätzlich rund 1'000 Kinder und Jugendliche Anspruch auf Prämienverbilligungen. Dafür werden voraussichtlich zusätzliche Mittel im Umfang von knapp 600'000 Franken aufgewendet. Hinzu kommt ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand von rund 36'000 Franken.

**Kunz–Rehetobel:** Vielen Dank für die ausführlichen Antworten. Ich bin sehr froh, dass der Regierungsrat schnell reagierte und die Einkommensobergrenzen bereits im laufenden Jahr anpasste, vor allem die ganz tiefen Einkommen und Familien mit einem Kind werden deutlich entlastet. Ich habe jedoch noch zwei Fragen: Erstens ist es sehr schwierig den Bundesgerichtsentscheid zu interpretieren. Welches Gefühl hat der

Regierungsrat bezüglich den neuen Einkommensobergrenzen: Sind wir auf der sicheren Seite und entsprechen damit der Rechtsprechung des Bundesgerichts? Zweitens geht es um das vom Regierungsrat gesetzte Ziel, dass 30 % der Bevölkerung mit Prämienverbilligungen erreicht werden sollen. Plant der Regierungsrat Schritte, dieses Ziel mittelfristig oder in den nächsten Jahren zu erreichen?

**Regierungsrat Weishaupt:** Ich beginne bei der zweiten Frage. Die Bezugsquote von 30 % war beim Erlass des Ergänzungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz als Zielgrösse unbestritten. Nachdem in den letzten Jahren diese Quote in unserem Kanton stark sank, konnte sie mindestens mit dem Entscheid des Regierungsrates vom letzten Dienstag wieder angehoben werden. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die Zielgrösse für die Bezugsquote von 30 % bleibt unbestritten. Zur ersten Frage betone ich, dass das Bundesgericht die Situation im Kanton Luzern beurteilte. Mit dem Beschluss vom letzten Dienstag wurde unsere Situation deutlich verbessert. Wie das Bundesgericht aber konkret unsere im 2019 gemachte Neuregelung beurteilen würde, kann nicht gesagt werden. Als Zusatzinformation: Der Regierungsrat wird auf Ende dieses Jahres, wenn die Obergrenze für das Jahr 2020 festgelegt wird, die Sachlage nochmals beurteilen und überprüfen, wie es für die einzelnen Kategorien steht. Ganz sicher steht fest – das ist bereits im Sach- und Terminplan festgehalten –, dass der Regierungsrat zügig eine Teilrevision des Ergänzungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz angehen wird. Dann wird sicher zu prüfen sein, ob es sinnvoll ist, die Obergrenzen im Ergänzungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz festzuhalten.

*Der Ratsvorsitzende stellt fest, dass die Interpellation ohne Diskussion beantwortet wurde.*

## 11. Gesetz über eGovernment und Informatik, Teilrevision (eGovG Rev 19); 2. Lesung

Mit Bericht vom 22. Januar 2019 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik in 2. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 25. Februar 2019 beantragt die vorbereitende parlamentarische Kommission:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik in 2. Lesung zuzustimmen.

**Schmid–Teufen**, Präsident der Parlamentarischen Kommission (PK): Wenn gesamthaft auf die 1. Lesung vom 29. Oktober 2018 zurückgeblickt und das Wortprotokoll durchgelesen wird, kann festgehalten werden, dass die Teilrevision insgesamt befürwortet wurde. In den Beratungen und Diskussionen wurden noch einige Fragen gestellt. Der Regierungsrat und die PK versprachen, diese auf die 2. Lesung zu diskutieren und zu klären. Zudem wurden in der Volksdiskussion keine Beiträge eingereicht. Das Thema Oberaufsicht war der grösste Diskussionspunkt. Die PK begrüsst den regierungsrätlichen Vorschlag und ist erfreut darüber, dass die Oberaufsicht mit einem neuen Art. 19a des Gesetzes über eGovernment und Informatik (eGovG; bGS 142.3) geregelt und diese klar an den Kantonsrat zugewiesen wird. Weil der Kanton subsidiär haftet, steht er klar in der Pflicht aber auch im Risiko. Zu grösseren Diskussionen und Verständnisfragen führte auch das Thema Datenschutz. Die SP-Fraktion verlangte in der 1. Lesung eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten. Die PK schliesst sich diesbezüglich aber der Meinung des Regierungsrates an. Gemäss Art. 4 Abs. 1 eGovG richten sich der Schutz und der Austausch der Daten nach kantonalen oder übergeordneten Bestimmungen. Damit ist klar, dass die jeweiligen Datenschutzbestimmungen in den einzelnen Gesetzen geregelt werden müssen. Die AR Informatik AG (nachfolgend ARI) muss sich im Anschluss an die Vorgaben und Vorschriften der Gesetze der betroffenen Departemente halten und diese auch umsetzen. Es macht Sinn, dass die Datenschutzbestimmungen und Vorgaben in den jeweilig betroffenen Gesetzen definiert und geregelt werden. Daher gelangte auch die PK einstimmig zum Schluss, dass eine explizite Äusserung des Datenschutzbeauftragten zum vorliegenden Gesetz nicht notwendig ist. Bezüglich des Datenstandorts wird der Regierungsrat unterstützt, denn um für die Zukunft offen zu bleiben, sollte dieser nicht in einem Gesetz festgehalten werden. Dazu eine persönliche Anmerkung: Nur weil der Standort in der Schweiz wäre, würde er nicht automatisch sicherer, denn ein virtueller Angriff würde beispielsweise vor Landesgrenzen keinen Halt machen. Bezüglich der Eigentumsverhältnisse gemäss Art. 13 eGovG gibt es sicher andere, aber wohl nicht bessere Lösungen als die vorliegende mit der Nennung im Gesetz. Falls es künftig Gemeindefusionen geben sollte, würde eine kleine Teilrevision sicher schnell erfolgt sein. Als letztes diskutierte die PK über das Postulat von Kantonsrat Alder–Teufen und fragte sich, ob alle Fragen anlässlich der Ratsdebatte vom 29. Oktober 2018 beantwortet wurden. Denn an der Sitzung, an welcher das Postulat behandelt wurde, wurde von Seiten der PK und von Regierungsrat Frei versprochen, allfällig offene Fragen des nicht erheblich erklärten Postulats noch zu beantworten. Hier auch eine persönliche Anmerkung: Ich hätte es begrüsst, wenn im regierungsrätlichen Bericht und Antrag zumindest kurz darauf eingegangen worden wäre. Und wäre das auch nur mit einem Hinweis gewesen, dass aus Sicht des Regierungsrates die Fragen als beantwortet gälten. Denn das wurde explizit versprochen. Die PK kam bei ihren Diskussionen zum Fazit, dass alle Fragen diskutiert und beantwortet sind, ausser Frage 5 des Postu-

lats. Diese lautete, ob es Controlling-Mechanismen gebe, welche sicherstellten, dass die von der ARI übernommenen Ressourcen bei den Gemeinden und dem Kanton angepasst bzw. abgebaut wurden. Diesen Controlling-Mechanismus gibt es nicht. Die Erhebung und die Analyse erscheinen aber auch recht schwierig. Erstens müssten dazu bei den Gemeinden die Rechnungen analysiert werden und zweitens wäre es wohl schwierig das 1:1 zu vergleichen und zu berechnen. Ich erlaube mir hier zu zitieren, was mir jemand von einer Gemeinde dazu sagte: «Er wüsste nicht, wie er das umsetzen würde.» Zum Schluss bedanke ich mich herzlich bei Gaby Bolleter und Elisabeth Ramseier. Sie waren der PK eine grosse Unterstützung. Einen weiteren grossen Dank geht an meine Kolleginnen und Kollegen aus der PK. Es war eine sehr angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

**Regierungsrat Frei**, Direktor Departement Finanzen: Das Gesetz über eGovernment und Informatik sorgte im Rahmen der 1. Lesung, in Kombination mit dem Anliegen des Postulats von Kantonsrat Alder–Teufen, für sehr viel Diskussionsstoff. Diesbezüglich befasste sich die PK wirklich mit den Details aus den Fragestellungen. Doch dieser Aufwand lohnte sich. Heute kann gesagt werden, dass der grösste Teil verständlich kommuniziert und geklärt ist. Der Regierungsrat beleuchtete nochmals die offenen Fragen aus der 1. Lesung. In Bezug auf die gemäss Postulat von Kantonsrat Alder–Teufen noch offenen Punkte kommt er zum gleichen Schluss, wie das, was der PK-Präsident soeben ausführte. Im wesentlichen Punkt, der politischen Oberaufsicht, nahm der Regierungsrat die klärende Anpassung vor, im Bewusstsein, dass nun auch argumentiert werden könnte, dass die Gemeinden in der Oberaufsicht keine direkte Rolle mehr wahrnehmen können, wie es gemäss der alten Gesetzgebung noch gemacht werden konnte. Es ist aber richtig, dass das abschliessend so geregelt wird und dass Sie als Kantonsratsmitglieder und neu die Geschäftsprüfungskommission (GPK) wissen, was das Gesetz beinhaltet und welche Aufgaben für Sie bestehen. Dass genau dieser neue Art. 19a eGovG beim Versand der Unterlagen bei den Adressaten nicht ankam, war keine Absicht. Sie haben ihn hoffentlich in den elektronischen Unterlagen wieder gefunden. Gemäss Bericht der PK sowie auch gemäss den Fraktionsrückmeldungen gehe ich davon aus, dass das vorliegende revidierte Gesetz die letzte Hürde heute nehmen wird. Das ist wichtig, denn das revidierte Gesetz soll bereits auf den 1. Juni 2019, auf die neue Legislatur, seine Wirkung entfalten können. Dies läuft parallel zur heutigen Diskussion und hat bereits verschiedene Vorbereitungsarbeiten zur Folge. Einerseits ist der Regierungsrat dabei, einen Vorschlag für einen verkleinerten und neu zusammengesetzten Verwaltungsrat zu machen, damit die Aktionäre an der Generalversammlung darüber abstimmen können. Dazu sahen Sie bereits ein Inserat. Das gleiche gilt auch für die Verkleinerung und Neuzusammenstellung der Strategiekommission. Auch das wird der Regierungsrat noch in der alten Legislatur festlegen müssen und in der neuen bestätigen. Andererseits geht es darum, wie künftig die Aufgabe und die Koordinationsstelle eGovernment mit dieser neuen Gesetzgebung wahrgenommen werden soll. Dazu werden Sie bald nach der 2. Lesung, sofern kein Widerstand besteht, ein Inserat zu sehen bekommen. Ich bitte Sie einzutreten und dem revidierten Gesetz zuzustimmen.

**Mauch-Züger–Stein**, im Namen der Gruppierung der Parteiunabhängigen: Die Gruppierung der Parteiunabhängigen hat sich mit den Berichten und Anträgen des Regierungsrates und der PK befasst und nimmt dazu wie folgt Stellung: Die offenen Themen aus der 1. Lesung wurden vom Regierungsrat und von der PK aufgenommen. Obwohl die Unterlagen nicht ganz vollständig ausgeliefert wurden, war aufgrund des ausführlichen Berichts der Regierungsrates eine vollständige Auseinandersetzung mit dem Geschäft möglich.

*Zur Oberaufsicht:* Die Aufnahme von Art. 19a eGovG wird positiv zur Kenntnis genommen. Die Begründungen des Regierungsrates und der PK erscheinen schlüssig. Der Aspekt der subsidiären Haftung des Kantons gemäss Art. 20 eGovG begründet die Oberaufsicht des Kantonsrates hinreichend.

*Zum Datenschutz:* Der Regierungsrat und die PK widmen sich in ihren Berichten ausführlich diesem Thema. Die Parameter des Datenschutzgesetzes sind für das vorliegende Gesetz die massgebenden Grössen. Selbstverständlich verhindert dieses Gesetz den unsachgemässen Umgang mit den Daten nicht. Hier stehen letztlich sämtliche Nutzer in der Verantwortung. Die jeweiligen Besonderheiten müssen in der Nutzung und Bearbeitung der Daten in Spezialgesetzgebungen geregelt werden. Wie die PK ausführt, setzt das Gesetz über eGovernment und Informatik keine datenschutzrechtlichen Standards, sondern regelt den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien für einen wirtschaftlichen und bürgernahen Einsatz bei öffentlichen Aufgaben. Die Schaffung der dazu notwendigen Infrastruktur mit Hard- und Software für eine sichere Nutzung auf dem technischen Stand der Entwicklung ist das Thema dieses Gesetzes, welches mit der ARI umgesetzt wird. Die etwas prosaisch und unpräzise wirkenden Aussagen im Bericht des Regierungsrates zeigen auf, dass in diesem Bereich gegenwärtig Vieles in Bewegung ist. Die Umsetzung des eGovernments durchdringt neben den verschiedenen Gemeindestrukturen auch deren Schulen und kantonal die tertiären Ausbildungsstätten sowie den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR). Konkrete Aussagen, wie, was genau geschieht oder welcher Standort genau bestimmt wird, sind von daher gegenwärtig schwierig zu formulieren.

*Zur Submission:* Hier folgt die Gruppierung der Parteiunabhängigen der PK unter Punkt 2.4, die Überprüfung durch die Finanzkommission (FiKo) wird als ausreichend eingestuft.

*Informatikstrategie-Kommission und Verwaltungsrat:* Die ausführlichen Bemerkungen zu diesem Thema in beiden Berichten werden begrüsst und die Gruppierung der Parteiunabhängigen schliesst sich den jeweiligen Begründungen des Regierungsrates und der PK an. Durch die Vertretung der Gemeinden im Verwaltungsrat sind die Leistungsbezüger auch auf der Seite der Preisfestsetzung für die angebotenen Leistungen präsent. Zudem ist ein wiederkehrendes Benchmarking vorgesehen, welches aufzeigt, wo sich die ARI als Anbieterin bewegt.

Die Gruppierung der Parteiunabhängigen bedankt sich beim Regierungsrat und der PK für die geleistete Klärung auf die 2. Lesung und ist nebst Eintreten einstimmig für die Zustimmung zur vorliegenden Gesetzesrevision.

**van Dam-Gais**, im Namen der SP-Fraktion: In der 1. Lesung bemängelte die SP-Fraktion, dass im revidierten Gesetz der Datenschutz keinen Niederschlag fand. Aus diesem Grund wurde hierzu eine Stellungnahme und eine Beurteilung des Datenschutzbeauftragten verlangt. Des Weiteren regte die SP-Fraktion an, die Bestimmungen zum Speicherstandort so zu präzisieren, dass die Themen Datenschutz und Datensicherheit einwandfrei geregelt werden. Nach Ansicht der SP-Fraktion sind dies zwei vernünftigen Forderungen. Dennoch wurden sie weder vom Regierungsrat noch von der PK aufgenommen. Eine Beurteilung durch den Datenschutzbeauftragten wird für nicht nötig gehalten, da das revidierte Gesetz keine neuen Standards in Bezug auf den Datenschutz setze, so die Argumentation des Regierungsrates. Nach Auffassung der SP-Fraktion ist genau das das Problem. Es braucht neue und höhere Standards für den Datenschutz. Zudem werden viel mehr Mittel und Personal benötigt, um die Einhaltung der Standards auch wirksam prüfen zu können, weil die Digitalisierung des Staates sehr rasch vorwärts geht. Ohne diese Kompetenzen und Mittel bleibt die Arbeit des Datenschutzbeauftragten eine reine Alibi-Übung. Leider ist dies auch in unserem Kanton der Fall. Ich verweise diesbezüglich auf eine Bemerkung im EU-Bericht der letzten Woche. Die EU bemängelte, die Schweiz entspreche diesbezüglich nicht dem internationalen Standard. Wenn keine Änderungen vorgenommen werden, wird sogar mit dem Ausschluss aus dem Schengen-Abkommen gedroht. Das wurde letzte Woche in der Presse publiziert. Zum Thema Speicherstandort wird im regierungsrätlichen Bericht unter Punkt 3.1 auf zwei Seiten ausführlich, aber auch umschweifend dargelegt, dass eine solche Bestimmung im Gesetz über eGovernment und Informatik weder zielführend noch notwendig ist. Dies wür-

de sogar die Weiterentwicklung des eGovernments schlechthin in Frage stellen, wird noch einigermaßen drohend festgehalten. Für die SP-Fraktion ist dies nur teilweise nachvollziehbar. Es wäre durchaus möglich gewesen, im Gesetz als Mindeststandard zu verankern, dass der Speicherstandort entweder immer auf Schweizer Boden und aber mindestens immer dem Schweizer Recht unterstellt sein muss. Dies würde Vertrauen schaffen. Die SP-Fraktion hat den Eindruck, dass die Themen Datenschutz und Datensicherheit vom Regierungsrat und dem Kantonsrat unterschätzt und kleingeredet werden. Die SP-Fraktion unterstützt die Gesetzesrevision. Dies ist aber mit der Erwartung verknüpft, dass der Regierungsrat und die ARI das Thema Datensicherheit und Datenschutz endlich verstärkt angehen werden. Dies mit dem Ziel, die Kenntnisse der Bevölkerung und letztlich auch das Vertrauen der Bevölkerung im digitalisierten Staat zu stärken.

**Fuhrer–Herisau**, im Namen der SVP-Fraktion: Die offenen Fragen anlässlich der 1. Lesung bezüglich der Interpretation des Gesetzes über eGovernment und Informatik wurden zur Zufriedenheit der SVP-Fraktion beantwortet. Die Lösung bezüglich der expliziten Oberaufsicht durch den Kantonsrat wird begrüsst. Das schafft Klarheit und klare Verantwortlichkeiten. Die weitergehenden Ausführungen zum Datenschutz, auch dank der klärenden Darstellung der PK, sind nachvollziehbar. Der Datenstandort darf jedoch in der heutigen Gesetzgebung sicher nicht erwähnt werden. Die weitere Entwicklung in diesem Bereich kann nicht vorausgesehen werden. Es ist auch ein grosser Irrtum und ein Denken aus der Vergangenheit zu glauben, dass Daten vor Ort sicherer seien als an einem willkürlichen Ort oder in einer Cloud. Weiter begrüsst die SVP-Fraktion explizit, dass die Gemeinden weiterhin mit der Anzahl Aktien im Gesetz aufgeführt sind. Wenn es diesbezüglich eine Veränderung gäbe, könnte diese schnell mit einer Teilrevision bereinigt werden. Die SVP-Fraktion stimmt der Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik in 2. Lesung einstimmig zu.

**Frischknecht–Herisau**, im Namen der CVP/EVP-Fraktion: Die Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik enthält nach der 1. Lesung vom 29. Oktober 2018 keine wesentlichen Änderungen. Der Regierungsrat und die PK haben in ihren Berichten und Anträgen ausführlich zum Thema Datenschutz und Datensicherheit Stellung genommen. Die CVP/EVP-Fraktion bedankt sich für die gut nachvollziehbaren Ausführungen, stimmt der Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik in 2. Lesung zu und bedankt sich insbesondere bei der PK für die gute Arbeit.

**Grob–Teufen**, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen: An der Sitzung vom 29. Oktober 2018 stimmte der Kantonsrat in 1. Lesung nach vielen Wortmeldungen mit 60:0 Stimmen bei 1 Enthaltung der Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik zu. An der gleichen Sitzung wurde das Postulat von Kantonsrat Alder–Teufen mit sechs Fragen behandelt. Regierungsrat Frei nahm Stellung zu den Fragen und sicherte zu, dass die unbeantworteten Fragen des Postulats vom Regierungsrat und der PK aufgenommen, analysiert und später Teilantworten geliefert werden. Wann und wie dies erfolgen werde, dazu wurden keine Aussagen gemacht. Die Antwort zur Frage, ob es eine Mehrjahresplanung in Bezug auf die Entwicklung der personellen Ressourcen bzw. der Kosten bei der ARI sowie der Informatikkosten für den Kanton und die Gemeinden gibt, wurde für den Zeitpunkt in Aussicht gestellt, wenn der Aufgaben- und Finanzplan behandelt wird. Erfreut wird festgestellt, dass das Anliegen der FDP.Die Liberalen, die bis anhin nicht geklärte Frage der Oberaufsicht, aufgenommen und im neuen Art. 19a eGovG Aufnahme fand. Von den Ausführungen des Regierungsrates im Bericht vom 22. Januar 2019, insbesondere zum Datenschutz und zur Datensicherheit, sowie vom Bericht der PK wird zustimmend Kenntnis genommen. Die Fraktion FDP.Die Liberalen beschloss einzutreten und wird der vorliegenden Teilrevision zustimmen.

**Alder–Teufen**: Mir ist sehr wohl bewusst, dass es heute um die Revision des Gesetzes über eGovernment und Informatik geht und nicht um die ARI oder um mein Postulat vom 4. Juli 2018. Es ist jedoch nicht von

der Hand zu weisen, dass eine Verbindung besteht, indem die ARI als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft in Art. 10 eGovG verankert ist. An dieser Stelle betone ich einmal mehr, dass mein sachliches Postulat und meine Fragen nicht gegen die ARI oder gegen eine gemeinsame und gut koordinierte Leistungserbringung des Kantons und der Gemeinden an sich und schon gar nicht gegen die Leistungen der ARI oder irgendwelchen Verantwortlichen gerichtet waren, sondern primär die Organisationsform einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft in Frage gestellt wurde. Mir ist auch klar, dass mein Postulat anlässlich der Kantonsratssitzung vom 29. Oktober 2018 unmittelbar nach der 1. Lesung abgelehnt wurde. Das insbesondere mit dem Argument, dass das Postulat zum falschen Zeitpunkt kam und keine sachlichen Argumente enthielt. Keine Angst, ich bin kein schlechter Verlierer und will nicht über die Hintertüre nochmals über den Sinn und den Zweck einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft diskutieren. Ich bringe aber meine Enttäuschung zum Ausdruck, wie mit meinem Postulat umgegangen wurde. Insbesondere wurden mir Antworten auf die noch offenen Fragen auf die 2. Lesung hin versprochen. Weil dazu aber im regierungsrätlichen Bericht nichts erwähnt wurde, konnte ich auch nicht einschätzen, was heute noch mündlich erklärt wird. Dazu gehört insbesondere die Frage 5 des Postulats, welche sich auf die Controlling-Mechanismen bezüglich der IT-Ressourcen der ARI beim Kanton und bei den Gemeinden bezieht. Wie will denn der Kantonsrat die Oberaufsicht wahrnehmen, wenn er über den entscheidenden Kostenfaktor keine Übersicht hat? Oder, wie es die PK in ihrem Bericht erklärte, sozusagen Forfait in dieser Frage gab und zum Ausdruck brachte, dass es ohnehin nicht beurteilt werden kann. Wie auch immer, ich wünsche mir, unabhängig des revidierten Gesetzes über eGovernment und Informatik und der Organisationsform der ARI, dass der Kantonsrat im Rahmen der Oberaufsicht insbesondere auf die Schnittstellen zwischen der ARI und unseren Gemeinden, Schulen, dem SVAR und den übrigen Leistungsnehmern in Zukunft ein besonderes Augenmerk richtet.

**Schmid–Teufen:** Herzlichen Dank für Ihre Feedbacks und Ihre Voten. Die Gruppierung der Parteionabhängigen begrüsst die vorliegende Teilrevision und erwähnte das durch die Finanzkontrolle geprüfte Submissionsverfahren, bei welchem kein Mangel festgestellt wurde. Die SP-Fraktion warf nochmals den Datenstandort und die Datensicherheit auf und wies auf ihre vernünftige Forderung hin, dass sich der Datenschutzbeauftragte dazu äussern sollte. Ich persönlich kann das nicht nachvollziehen, denn das Gesetz über eGovernment und Informatik ist schlichtweg die Vorgabe für die ARI, wie sie zu arbeiten hat. Die Regelung für den Datenschutz muss in anderen Gesetzen geregelt werden. Zudem fiel plötzlich die Aussage einer «höhere Vorgabe». Wenn das so betrachtet wird, muss das in einem anderen und nicht im vorliegenden Gesetz geregelt werden. Das wäre aber nicht mehr die Baustelle der PK, sondern jene des Regierungsrates. Es macht aber wirklich keinen Sinn, dass sich der Datenschutzbeauftragte extra zum vorliegenden Gesetz äussern würde. Bezüglich des Speicherstandortes fiel die Aussage «Schweizer Boden oder Schweizer Recht». So viel ich das während der PK-Arbeit mitbekommen habe, wird auch mit Microsoft-Dienstleistungen gearbeitet. Ich stelle es mir sehr schwierig vor für Clouds von Microsoft bzw. allgemein in Bezug auf Microsoft Schweizer Boden oder Schweizer Recht zu verlangen. Oder möchte verhindert werden, dass mit dieser Cloud gearbeitet wird? Das stelle ich mir auch nicht zweckmässig vor. Darum empfehle ich, keinen expliziten Datenstandort im Gesetz zu verankern. Es freut mich aber, dass die SP-Fraktion trotz diesen zwei Punkten der vorliegenden Gesetzesrevision zustimmen wird. Die SVP-Fraktion gab ebenfalls ein positives Votum ab und begrüsst, dass die Aktien weiterhin im Gesetz genannt werden. Ebenso äusserte sich die CVP/EVP-Fraktion positiv, wie auch die Fraktion der FDP. Die Liberalen. Nun zur Aussage von Kantonsrat Alder–Teufen, dass die PK Forfait gab. Die PK gab nicht Forfait. Die PK diskutierte, wie Frage 5 des Postulats beantwortet werden könnte. Die PK kann sich schlichtweg nicht vorstellen, wie diese Datenerhebung erfolgen sollte. Es gibt verschiedene Beispiele wie die Schule: Es gab Lehrer, welche sich in einem 50 %-Pensum um die IT kümmerten. Diese Lehrer arbeiten heute immer noch an der Schule, kümmern sich aber nicht mehr um die IT. Wie will man das in eine Berechnung einfließen lassen oder wie sollte das in einem Controlling-Bericht aufgeführt werden? Das sind die Argumente für die PK. Wir können den Controlling-Mechanismus nachvollziehen, stellen es uns aber sehr schwierig vor, dass der Kanton und

die Gemeinden dazu aussagekräftige Zahlen abliefern können. Gesamthaft freue ich mich darüber, dass die vorliegende Gesetzesrevision gut ankam und die Fraktionen zustimmen werden.

**Regierungsrat Frei:** Kantonsrat Mauch-Züger–Stein fragte, wie es mit eGovernment weitergeht und wie es fassbar sei. EGovernment wird künftig ein grosses gesellschaftspolitisches aber auch ein politisches Thema sein. Wie geht es in unserem Kanton weiter? Es gibt eine bestehende Strategie, welche durch die neue Informatikstrategie-Kommission überprüft und ergänzt wird. Dazu werden auch viele Fragestellungen gemäss der neuen nationalen Gesetzgebung dazu kommen. Nachher wird gemäss Art. 6 eGovG ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, zu welchem zwei Drittel der Stimmen benötigt werden. Das gibt relativ schnell einen politischen Prozess für die 20 Gemeinderatsgremien, die Kantonsratsmitglieder und den Regierungsrat. Kantonsrat Van Dam–Gais, ich habe die von Ihnen angesprochene Sendung auch gehört. Drohungen von der Europäischen Union sind wir uns gewohnt, sie gehören zum Spiel. Auf der anderen Seite und auch etwas ernsthafter betrachtet, rufen die diskutierten Fragestellungen bezüglich der Datenschutzgesetzgebung und dem Gewähren des Datenschutzes, was spezialgesetzlich diskutiert werden muss, sicherlich nach mehr Ressourcen. Es wird in diesem Rat sicher zur Diskussion kommen, wenn die neuen Vereinbarungen mit dem Datenschutzbeauftragten gemacht werden und das Datenschutzgesetz revidiert wird. Die richtige politische Fragestellung ist, wann, wer, wie viel Mittel einsetzt und wie tief es gehen soll. Dazu muss aber zuerst das Datenschutzgesetz auf Bundesebene abgeschlossen werden. Danach werden die Kantone gefordert sein. Kantonsrat Grob–Teufen wies auf die künftige Kostenentwicklung hin. Ich erwähnte dazu im Rahmen der Gesetzgebung bewusst nichts. Der letzte Aufgaben- und Finanzplan wurde im Dezember 2018 hier behandelt und es wurden ganz explizite Aussagen zur Kostenentwicklung in der Informatik und deren Indikatoren beim Kanton gemacht. Damit gelange ich zum Votum von Kantonsrat Alder–Teufen. Ich verstehe, dass er als Mann der Wirtschaft immer nach dem Return of Investment fragt und sich das gewöhnt ist. Diese Fragestellung muss sich der Staat auch bieten lassen. Sie fragten nach den Controlling-Mechanismen. Die Ausgangslage dazu ist der Voranschlag 2019 und der Aufgaben- und Finanzplan. Die Kantonsratsmitglieder können sehr wohl und müssen sogar im Rahmen des Voranschlags und des Planungsprozesses Einfluss auf die Kostenentwicklung nehmen, das gilt beim Kanton für die Kantonsratsmitglieder und bei den Gemeinden für deren Gemeinderatsgremien. Im Zusammenspiel «unternehmerisches Handeln vs. politische Kontrolle» gibt es sehr viele Kontrollmechanismen. Sie können zu jedem gemeinsamen Projekt Ja oder Nein sagen. Es gibt sehr viele Möglichkeiten ein kreatives Controlling durchzuführen. Es ist vielleicht keine Controlling-Methode aus dem Lehrbuch, aber es ist ein der Situation angepasster Controlling-Mechanismus. Es ist richtig, dass Sie das ansprachen, diesbezüglich haben Sie als Kantonsratsmitglieder auch eine Verantwortung.

**Gut–Walzenhausen:** Es ist allgemein bekannt, dass Kantonsrat Alder–Teufen und ich selten oder noch gar nie gleicher Meinung waren. Ich ändere dies, obwohl ich damals auch für die nicht Erheblicherklärung seines Postulats war. Die heute von Kantonsrat Alder–Teufen gestellten Fragen sind absolut relevant, auch in Verbindung mit dem einfachen Argument, dass die Oberaufsicht nun geklärt ist und die Kantonsratsmitglieder sie inne haben. Die Diskussionen über die Oberaufsicht wurden hier im Saal schon mehrmals geführt. Kantonsrat Alder–Teufen stellt die richtigen Fragen: Wie kann die Oberaufsicht tatsächlich stattfinden und was wird oberbeaufsichtigt? Die momentanen Antworten sind auf dem Niveau von «das geht dann schon». Das genügt mir nicht, weshalb ich meine Meinung geändert habe und dem vorliegenden Gesetz nicht zustimmen werde. Diese Fragen sind einfach nicht geklärt.

**Alder–Teufen:** Ich schreie nicht nach neuen Reporting-Kennzahlen. Das ist immer wieder verfänglich. Auf der einen Seite wird auf die Ressourcen gedrückt, auf der anderen Seite beschäftigen wir die Leute mehr und mehr mit Reporting. Ich wollte nochmals das Bewusstsein im Kantonsrat wecken, dass wenn wir heute

Ja zu diesem Gesetz sagen, wir auch Ja zur Oberaufsicht sagen. Das besondere sind immer wieder die Schnittstellen. Der Personalbestand der ARI kann nachgelesen werden, es geht auch nicht um einzelne Lehrer, wie Kantonsrat Schmid–Teufen erwähnte. Betrachten Sie aber nur einmal die Schnittstelle zum SVAR. Von 2016 bis 2017 erhöhten sich die Informatikkosten um 1 Mio. Franken. Vielleicht gibt es dafür eine Begründung. Ich kenne sie nicht. Ich kenne auch noch keine neuen Zahlen. Vielleicht relativieren sich diese, wenn wir die Entwicklung von 2017 bis 2018 sehen. Ich möchte einfach das Bewusstsein für den wichtigen Aspekt der Oberaufsicht wachrufen und danke an dieser Stelle auch Kantonsrat Gut–Walzenhausen für seine Worte. Ich bin mich wirklich nicht gewohnt, dass wir gleicher Meinung sind.

**Schmid–Teufen:** Kantonsrat Gut–Walzenhausen möchte das Gesetz ablehnen, weil die Oberaufsicht nicht geklärt ist. Die Oberaufsicht steht im Gesetz und ist ganz klar dem Kantonsrat zugewiesen. Nach meinem Verständnis wird diese gemäss dem neuen Kantonsratsgesetz durch die neue Geschäftsprüfungskommission ausgeführt. Ich bin auch gespannt, wie die Oberaufsicht umgesetzt wird, wüsste aber nicht, was noch im vorliegenden Gesetz festgehalten werden sollte, ausser dass der Kantonsrat die Oberaufsicht hat. Wie das mit Leben gefüllt wird, ist die Aufgabe der neuen Geschäftsprüfungskommission. Die von Kantonsrat Alder–Teufen erwähnten Kosten des SVAR im Jahr 2016 fielen genau in der Umstellungsphase an. Ich gehe davon aus, dass es nachher eine Kostensenkung gab. Dazu kann sicher Regierungsrat Frei mehr sagen.

**Regierungsrat Frei:** Zur Transparenz bezüglich des SVAR erkläre ich Folgendes: Vorher wurden die IT-Kosten als Eigenleistung bzw. Verwaltungskosten, wahrscheinlich im technischen Betrieb, verbucht. Neu sind es eingekaufte Dienstleistungen. Aus dieser Kombination können die 1 Mio. Franken nicht einfach 1:1 übernommen werden, sondern das müsste auseinander gefädelt werden. Ich fühle mich jedoch durch das Nein von Kantonsrat Gut–Walzenhausen herausgefordert. Ich bin mich gewohnt, dass er seine Position begründet. Seine Aussagen waren für mich keine Begründung. Sie müssten in die neue Geschäftsprüfungskommission eintreten, dann könnten sie mitgestalten, wie die Oberaufsicht wahrgenommen wird. Zur Verantwortung kann man jetzt in einem ersten Schritt im Gesetz Ja sagen, wie die Oberaufsicht jedoch umgesetzt wird, muss die neue Geschäftsprüfungskommission lösen. Mit dem Gesetz wird nur Klarheit darüber geschaffen, dass der Kantonsrat die Oberaufsicht hat. Wenn Sie sagen, dass Sie nicht daran glauben, würden Sie nicht an Ihre Arbeit glauben und das wäre nicht gut.

*Eintreten ist unbestritten.*

*Die Detailberatung wird nicht benützt.*

*In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik in 2. Lesung mit 60:1 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.*

Die Vorlage untersteht bis Dienstag, 4. Juni 2019, dem fakultativen Referendum.

## 12. Frage- und Informationsstunde

Es sind keine Fragen durch die Mitglieder des Kantonsrates eingegangen.

---

**Kantonsratspräsident Landolt–Gais:** Wir sind am Schluss der fünften Sitzung des Amtsjahres 2018/2019. Die nächste Kantonsratssession findet am 13./14. Mai 2019 statt.

Für die Richtigkeit des Protokolls

Der Präsident:

Die Protokollführerin: